Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

11. Sitzung, 20.04.1923

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

die Verhandlungen

8. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Elfte Situng.

Olbenburg, ben 20. April 1923, vormittags 10 Uhr.

- Zagesorbnung: 1. Bericht des Ausschuffes 2 über den Entwurf eines Gesetzes zur Berlangerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Berpachtung von landwirtschaftlichen fleinen Grundstücken. 2. Lefung. (Anlage 24.)
 - 2. Bericht bes Ausschuffes 2 gu Anlage 88 (Gefet gur Abanderung bes Gefetes, betreffend bie Errichtung einer Sanbelstammer.) 1. Lefung.
 - 3. Bericht des Ausschuffes 2 über die Abanderung des Gefetes vom 31. Juli 1922, betreffend bie
 - Landessparkasse zu Olbenburg. (Anlage 78.) 4. Bericht des Ausschusses 2 über ben Entwurf eines Pferbezuchtgesetzes für die Landesteile Olben=
 - burg und Lübed. 1. Lefung. (Anlage 75.) 5. Bericht über die Borlage bes Staatsministeriums, betreffend ben Entwuaf eines Gesetzes zur Abänderung des Rindviehzucht-Gefetes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 66.)
 - 6. Bericht bes Ausschuffes 2 über ben Entwurf eines Gefetes für ben Landesteil Olbenburg, betreffend Menderung des Gefetes für das Bergogtum Olbenburg gur Ausführung des Bürgerlichen Gesethuches vom 15. Mai 1899. 1. Lesung. (Anlage 71.)
 - 7. Bericht des Ausschuffes 3 über ben Boranichlag ber Ginnahmen und Ausgaben bes Siedlungs-
 - amts für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923/24. (Anlage 18.)
 7a. Bericht des Ausschuffes 1 über die Eingabe des Heinrich Block und 43 weiterer Petenten, betreffend Enteignung von großen Landflächen im Amt Friesopthe durch das Siedlungsamt in Oldenburg.
 - 8. Bericht bes Ausschuffes 3 über die Anlage 67. 9. Bericht bes Ausschuffes 1 über die Eingabe bes 6. Bauerntages vom 25. Februar 1923, gez.
 - M. Schmidt, betreffend ben vom Landbund ausgeübten wirtschaftlichen und politischen Terror. 10. Bericht bes Ausschuffes 1 über bie Gingabe bes Magiftrats ber Stadt Jever und bes Jeverschen Altertumsvereins vom 7. Märg 1923.
 - 11. Mündlicher Bericht des Ausschuffes 2 über ben felbständigen Antrag Stutenberg, betreffend Landtagsmahl in Birfenfelb.

Borfigender: Prafident Schröder.

Um Regierungstifch: Minifterprafident von Findh, Minifter Weber, Minifterialrat Mugenbecher, Minifterialrat Caffebohm, Ministerialrat hennings.

Stenogr. Berichte. IL Candtag, 8. Berfammlung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Ich bitte den herrn Schriftführer, das Protofoll zu verlefen. (Abg. Denis verlieft das Protofoll.) Sind Einwendungen gegen das



Protofoll zu erheben? Das ist nicht ber Fall; dann ist es genehmigt. Ich bitte Herrn Abg. Bartels, die Eingänge mitzuteilen. — Geschieht. — Der Landtag ist mit Uebersweisung einverstanden. — Es ist soeben noch eingegangen eine dringliche Eingabe des landwirtschaftlichen Vereins Wangerland wegen der Staatl. Brandkasse. Der Verein beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß entweder die Bersicherungspflicht aufgehoben oder das Brandfassengeset derart abgeändert wird, daß die Bersicherten wieder wie früher bei erträglichen Beiträgen das sichere Gefühl ausreichender hilfe seitens der Brandstaffe im Schadenfall haben können.

Es ift wohl eine Aenberung des Brandkassengesetzes, die da verlangt wird und wird die Eingabe dem Ausschuß 2 zu überweisen sein. Der Landtag ist einverstanden. Es ist dann eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Behrens folgenden Wortlauts:

3ch beantrage:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben:

Einziger Artifel.

Der Abs. 1 des § 2 Artikel 11 der Gemeindes Ordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1921 erhält folgende Nachsätze:

"Die in den Gesamtstadtrat eintretenden Mitglieder aus dem Stadtgebiet werden von den wahlberechtigten Einwohnern des Stadtgebiets gewählt mit der Maßgabe, daß von den einzelnen Wahlvorschlägen entsprechend § 70 der Wahlordnung soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden, als Mitglieder des Stadtgebiets nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der engeren Stadt in den Gesamtstadtrat eintreten.

Die Mitglieder zu der gemeinsamen Körperschaft werden auf demselben Stimmzettel gewählt, wie die Mitglieder zu der besonderen Bertretung. Die an den ersten Stellen Gewählten sind zugleich Mitglieder der besonderen Vertretung wie auch der gesmeinsamen Körperschaft."

Der Antrag ist genügend unterstützt; ich nehme an, daß der Landtag ihn in Betracht ziehen will. Ich möchte fragen, ob der Antrag an den Verwaltungsausschuß verwiesen wers den soll. Der Landtag ist einverstanden; also Ausschuß 2. Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich bemerke vorab, daß ich den Gegenstand 4, wie ich neulich schon angekündigt habe, das Pferdezuchtgesetz betreffend, als Gegenstand 2 vorslegen werde.

Der erfte Gegenstand ber Tagesorbnung ift ber

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Geseiches für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betr. die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. Zweite Lesung.

Da Antrage nicht eingegangen find, beantragt ber Ausschuß:

Unnahme bes Gefegentwurfs, wie er aus ber erften Lefung hervorgegangen ift und im gangen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte bie Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Gesichieht. — Er ist angenommen.

Zweiter Gegenstand ift ber

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Pferdezuchtgesetes für die Landesteile Oldenburg und Lübed. Erste Lesung.

Im Antrage 1 beantragt ber Ausschuß:

Annahme der §§ 1 und 2 mit der Aenderung, daß im § 1 dem ersten Absaße die Worte "elegantes schweres Kutschpferd" in Klammern nachgefügt wers den und in der drittletten Zeile des letten Absates vor den Worten "zuständigen Organe" das Wort "die" eingefügt wird.

Ich eröffne die Beratung ju diesem Antrage 1, bem § 1 und dem Gesetentwurf im allgemeinen. Ich gebe bas Wort bem Herrn Berichterstatter, Abg. Tangen (Stollhamm).

Abg. **Tangen:** Ich will mich nicht dabei aufhalten, alle Druckfehler zu berichtigen, die im Bericht enthalten sind, ich mache aber auf einen aufmerksam: Seite 514, in der fünften Zeile von oben, ift aus heterogen homogen geworden, das gibt natürlich Blödsinn. — Zum Gesegentwurf

felbst will ich einige Worte vorausschicken.

Meine Berren! 2018 1897 bas Pferbezuchtgefet in Rraft trat, da ift im Oldenburger Lande etwas geschehen, was in Deutschland einzig daftand und bis vor ganz kurzem einzig dagestanden hat. Auf Drängen aus Züchterkreisen hat man die Gesetzgebung benutzt, um die Züchter des Oldenburger Pferdes genoffenschaftlich zusammenzuschließen gu bem Zwed, eine konftante Hochzucht zu erreichen. Die Rörung hatte feit hundert Sahren bestanden und gab eine geeignete Grundlage für eine folche Hochzucht ab. Aber das reichte nicht aus. Boraussetzung war vor allem, daß das gesamte Zuchtmaterial registriert wurde und daß die Regiftrierung fortgefett wurde, um die Blutmischung fontrollieren zu können und feben zu können, in welchem Dage rein gezüchtet wurde ober in welchem Mage etwa fremdes Blut jugeführt murbe. Rur durch die Regiftrierung ließ fich das erreichen. Bor allen Dingen ließen fich auch durch fie nur die langen und ludenlofen Stammbaume, die ben Bertauf erleichtern und die Preise gang bedeutend erhöhen, herstellen. So hat sich die Züchterschaft aus eigener Initiative bewußt dem Zwange unterworfen, den das Gefet bringt. Durch das Geset ift, zunächst allerdings wohl nur für den nördlichen Teil bes Landes, gemiffermaßen ein einziges großes Geftüt geschaffen worden, welches auch dem größten Groß= betriebe in züchterischer Sinsicht überlegen sein muß. Der Erfolg ift nicht ausgeblieben, und wenn man jetzt, nach 25 ober 26 Jahren, in anderen deutschen Sandern bamit umgeht, es ebenfo zu machen wie in Oldenburg, bann fann uns bas nur mit Benugtuung erfüllen. Bir fonnen uns aber auch freuen, daß wir den Schritt vor 25 bezw. 26 Jahren getan haben, weil wir damit einen Borfprung erreicht haben, der in züchterischer Sinsicht nur fehr schwer in Bezug auf die Länge der Stammbäume nie wieder eingeholt werden fann. Wir find hierin alfo 25 Jahre voraus.

Wenn der Ruchlick auf die Wirkung bes Pferbezuchtgefetes befriedigend ift, fo ift bamit nicht gesagt, bag nun alles erreicht ift. Im Gegenteil fann erheblich mehr erreicht werden, wenn ber richtige Weg bagu gefunden wirb. Der Wert der Reinzucht, der Hochzucht besteht barin, daß sie reines Blut führt. Darüber ift im Bericht einiges gefagt; ich will das hier nicht wiederholen. Aber diefes Ziel der Hochzucht, bas ift leichter zu erreichen mit einer möglichit großen Anzahl von Stuten. Se größer die Zahl, befto leichter ift bas Biel zu erreichen, weil man bann um fo mehr ohne Bufuhr fremden Blutes austommen tann, und beshalb ift es richtig, daß ein Buchtgebiet wie bas nördliche, bas die eigentliche Wiege der Oldenburger Pferdezucht ift, dies besser erreichen kann, wenn die Zahl vergrößert wird. Das ift nicht allein im Intereffe des nördlichen Büchterverbandes, sondern vor allem auch im Interesse derjenigen Teile des Landes und derjenigen Züchter außerhalb des Landes, die nun nach dem neuen Gesetzentwurf zu einem Zuchtverbande vereinigt werben follen, das find ber füdliche Buchterverband, der Landesteil Lübeck und außerdem außerhalb bes Landes wohnende Züchter, die als freiwillige Mitglieder eintreten fonnen, und fo wird aller Borausficht nach ein Buchtgebiet entstehen, welches die Aussicht hat, daß, wenn auf bem gleichen Wege fortgeschritten wird wie bisher, die Dibenburger Pferdezucht zu weiterer, größerer Blüte gelangen wird.

Bei ber Bufammenlegung, bei ber Bereinigung ber ver-Schiedenen Buchtgebiete ift nun von Bedeutung, daß Borficht geübt wird inbezug auf die Aufnahme der Pferde in das Nord-Oldenburger Stutbuch. Die weitgehendste Vorsicht ift beshalb nötig, weil im füdlichen Buchtgebiet, mehr als im nördlichen, Stuten fich befinden, die fremdes Blut führen und die, wenn fie ohne weiteres eingetragen werden, ber Ronfurrenz gegenüber ben Nachweis liefern wurden burch die Registrierung, daß bas Blut nicht rein ift. Man muß fich vergegenwärtigen, daß die Registrierung neben ihrem Borzug gleichzeitig ja auch bas mit fich bringt, baß fie bas Gegenteil nachweift, und wenn man nun Sachen hineinbringt, die das Gegenteil beweisen, dann schädigt man damit natur-gemäß das Ansehen der Pferdezucht. Hier ist durchaus Borficht geboten. Gie finden infolgedeffen unter 4 einen Ausschuffantrag, ben ich weiter nicht zu verlesen brauche, ber biefes Biel erreichen will, indem er für die Berichmelgung ber beiben Stutbucher die Grundlage abgeben foll. Diefer Antrag hat nun im Guben bes Landes Bebenfen erregt, weil man glaubt, daß er nicht gerechtfertigt ift, vor allen Dingen, weil eine etwas andere Behandlung ber füblichen Stuten baraus hervorgehen murbe, wie fie im Norden ftatt= gefunden hat. Im Norden haben die Stuten, Die feit 1916 geboren find, wenn fie aufgenommen werden follten in bas Stutbuch, einige Generationen, 3 in mannlicher Linie und 2 in weiblicher Linie, ihre Oldenburger Abstammung nachweisen muffen, während, wenn der Untrag unter 4 das all= gemein ausdehnt auf alle Stuten, wurde bas gur Folge haben, daß nun noch weiter gurudgebend biefer Rachweis geführt werden foll von ben im füblichen Gebiet befindlichen Stuten. Diefes ift nochmals im Ausschuß überlegt worden, und es ift bann ein neuer Untrag an die Stelle bes Untrages 4 getreten; bas ift auch ein Musschufantrag, ber Iautet:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Borschriften über die Verschmelzung des Südolbenburger Stut-

buches mit bem Nordolbenburger Stutbuch auf folsgender Grundlage zu erlaffen:

Die seit 1919 in das Südolbenburger Stutbuch eingetragenen und in den Anhang des Nordolbensburger Stutbuches aufgenommenen Stuten, deren oldenburger Abstammung in weiblicher Linie nicht in mindestens zwei Generationen, in männlicher Linie nicht in mindestens drei Generationen nachgewiesen ist, werden aus dem Stutbuch ausgeschieden und auf Antrag des Besitzers in einen Anhang des Oldensburger Stutduchs ausgenommen. Ihre Nachzucht wird, wenn die Boraussehungen des § 10 erfüllt sind, in das Oldenburger Stutbuch ausgenommen.

Wenn dieser Antrag Beschluß wird, dann mussen die Stuten, die 1919 drei Jahre alt wurden, also bis 1916 geboren sind, die Probe bestehen, die früher für die Aufnahme in das Nordolbenburger Stutbuch vorgeschrieben war. Ich glaube, wenn der Antrag angenommen wird, daß dann eine völlig gleichmäßige Behandlung der südlichen und der nördlichen Interessen stattsindet. Persönlich hätte ich es lieber gesehen, wenn der Ausschußantrag geblieben wäre, aber ich will die Hoffnung aussprechen, daß der Schaden, der durch diese Umformulierung für die Pferdezucht entsteht, nicht allzu groß sein wird.

Ich will dann noch ein Wort sagen über einen anderen Teil des Gesethentwurfs, das ist der, daß nach dem neuen Gesethentwurf der Züchterverband die Rechte der Selbstverwaltung in vollem Umfange haben soll. Es ist das eigentlich selbstverständlich, und man hätte diesen Bestrebungen 1897 schon weiter entgegenkommen können. Es ist anzuerstennen, daß das Staatsministerium in vollem Umfange in dieser Beziehung den Wünschen der Züchter entgegengekommen ist. Der Gesethentwurf ist außerdem so vorbereitet durch Anhörung der Züchterverbände, der Landwirtschaftskammer und der Körungskommission, daß sachliche Aenderungsanträge kaum vorliegen. Die vielen Anträge, die da sind, sind mehr redaktioneller Art, sachliche Nenderungen sind kaum mehr beantragt worden.

Prafident: Das Wort hat herr Ministerialrat Caffe=

Ministerialrat Cassebohm: Wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, besteht das jetige Oldenburger Pferdezuchtgeset 25 Jahre. Es hat die Bahn geebnet für einen gedeihlichen Ausschwung. Dank der Tätigkeit der Körungskommission, die mit großer Sachkunde gewirkt, dank der Tätigkeit der Züchterverbände und dank insbesondere der Büchter, die mit großem Interesse und Berständnis sich der Pferdezucht gewidmet haben, hat die gesamte Oldenburger Pferdezucht einen gewaltigen Ausschwung im Norden und Süden des Landes genommen. Im Norden stand schon bei Beginn des Gesetzes die Oldenburger Pferdezucht in hoher Blüte. Das Oldenburger Pferd war ein in der Welt bestanntes und durchaus anerkanntes Pferd. Der Vorsprung, den der Norden früher hatte, ist durch die intensive Arbeit und Tätigkeit der Züchter im Süden mit großem Erfolg eingeholt worden. Der jetzige Entwurf will auf der des währten Grundlage des disherigen Gesetzes weiter arbeiten, er will gewisse Bedürsnisse befriedigen und gewisse Hem-

mungen befeitigen. Gin wesentlicher Unterschied zwischen bem bisherigen Gefet und bem neuen Entwurf liegt barin, wie schon ermahnt, daß bas, was durch bas bisherige Gefet im Jahre 1897 eingeführt murbe, Die Trennung Olbenburgs in zwei Buchtgebiete, burch biefes Gefet wieder befeitigt wird. Befonders im Guben ift man biefer Beordnung ent= gegengetreten; mit ber bisherigen Beordnung hat man große Erfolge erzielt und man war beforgt, wie es werden würde, wenn Nord und Gud in einem größeren Berbande vereinigt ift. In ber Begrundung ift ausgeführt worden, aus welchen Gründen dieser Zusammenschluß notwendig wurde. Auch ber Süden hat sich bavon überzeugt, baß es nicht anders geht. Der Gesegentwurf legt ferner bas Reinzuchtprinzip gesetslich fest in einer Reihe von Magnahmen, er erschwert die Einführung fremden Blutes, er will weiter die Bafis ber oldenburgischen Pferdezucht verbreitern burch die Ber= schmelzung der beiden Buchtgebiete zu einem Buchtgebiet, die Angliederung anderer Bezirke an dieses Buchtgebiet und badurch, daß freiwillige Mitglieder, die außerhalb des Buchtgebietes wohnen, bem Buchterverband als Oldenburger Bferdezüchter beitreten fonnen. Der Züchterverband hat nach dem Gesetzentwurf die Aufgabe, die Pferdezucht in wirtschaftlicher und guchterischer Beziehung zu vertreten und gu förbern und auch die Berantwortung bafür. Man fann wohl erwarten, daß der Büchterverband in vollem Umfange diefer Aufgabe gerecht werden wird, und man fann wohl hoffen, daß das Geset, wie es bisher getan, dazu beitragen wird, die Oldenburger Pferbezucht zu fördern. Gegen den Antrag 4 hat die Regierung keine Bedenken zu erheben.

Präsibent: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann. Abg. Sollmann: Nachdem seitens des Ausschusses ber Antrag 4 abgeändert worden ist, glaube ich auch, Besbenken nicht zu haben. Ich muß aber darauf ausmerksam machen, daß ich es als selbstverständlich ansehe, ich habe den Wortlaut des neuen Antrages nicht vorliegen, aber wenn es da heißt, "die seit 1919 eingetragenen Stuten", daß dies meines Erachtens sich nur auf diesenigen Stuten beziehen kann, die neu aufgenommen werden, ohne daß sie von bereits eingetragenen Eltern abstammen. Ich darf dies als selbstverständlich ansehen, weil das im Norden auch ja so ist und weil Herr Tangen ja ausdrücklich ausgeführt hat, daß eine gleiche Behandlung stattsinden soll.

Bräsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt zum § 1 und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Ich eröffne die Beratung zum § 2. Da Wortmeldungen nicht vorliegen, eröffne ich weiter die Beratung zum Antrage 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des 9. Bezirks des nördlichen Pferdezüchterverbandes durch den vom Regierungsbevollmächtigten zu § 41 gestellten Antrag

für erledigt erklären. Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Beratung zu den Anträgen 1 und 2. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 ans nehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Antrag 3 lautet:

Unnahme der §§ 3 bis 6. Ich eröffne die Beratung zum § 3, 4, 5, 6. Das Wort hat Herr Abg. Dohm.

Abg. Dohm: Meine Berren! Der § 6 ift ja nur mit Rudficht auf ben Landesteil Lübeck in bas Gefet aufgenommen. Das foll auch gern von uns anerkannt werben. Aber boch find die Buchter bes Schleswiger Pferbes mit Diefem § 6 nicht gang einverftanden. Rach bem Gefet vom 13. April 1920 ift die Schleswiger Pferbezucht gefehlich im Landesteil Lübeck anerkannt, durch diefes Gefet wird dies aber wieder aufgehoben. Es ift gang flar, daß dadurch unsere Interessen geschädigt werden können und das um fo mehr, weil nicht gesagt wird, daß die Schleswiger Zucht unbedingt zugelaffen wird; benn in ber Begrundung gum § 6 fteht nur, daß die Regierung in Ausficht genommen hat, diefe Bucht als Reinzucht weiterhin zuzulaffen. Damit ift den züchterischen Interessen nicht gedient und ich möchte das Ministerium bitten, eine bindende Erflärung dabin abzugeben, daß nicht beabsichtigt wird, der Schleswiger Zucht Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Es ift zwar ohne weiteres klar, daß durch das unerfreuliche und wenig entgegenkommende Verhalten bes Schleswiger Pferbegüchter= Berbandes in Schleswig-Holftein gegenüber ber Olbenburger Pferdezucht, nachdem bieje ichon durch Befet vom Jahre 1908 als einziges gesetliches Buchtziel im Landesteil Lübed anerkannt mar, ein übergroßes Entgegenkommen nicht er= wartet werden darf, aber man foll doch nicht immer boses mit bofem vergelten. Die Schleswiger Bucht ift boch nun einmal ba und im Interesse unseres Landesteils liegt es, wenn diefe Pferbezucht bleibt, und auch im Intereffe unferer Landwirtschaft liegt es, wenn wir wenigstens einige ruhige faltblütige Pferbe haben, und barum möchte ich bas Staats= ministerium bitten, im Intereffe bes Landes die Erflärung abzugeben, bag nicht beabsichtigt wird, ber Schleswiger Rucht Schwierigkeiten zu bereiten, sondern daß tatfächlich fie auch weiter bestehen bleiben wirb.

Präfident: Das Wort hat herr Ministerialrat Caffebohm.

Ministerialrat Caffebohm: Meine Berren! Der Berr Abg. Dohm wies ja ichon barauf bin, bag in der Begrundung gefagt wird, das Ministerium habe in Ausficht genommen, die Schleswiger Bucht als Reinzucht im Landes= teil Lübeck weiterhin zuzulaffen. Der Schleswiger Büchterverein in Gutin hat viel mehr Mitglieder als Pferde; er hat 88 Mitglieder und nur 50 Pferde. Es ist also eine Reihe von Mitgliedern ba, die gar fein Pferd haben, welches ber Schleswiger Buchterverein als Schleswiger Pferd aner-tennt. Er fagt, die Pferde haben Schleswiger Typ, aber im Stutbuch find fie nicht eingetragen. Dan muß bei dieser Frage fehr vorsichtig zu Werke geben. Es ift vom Minifterium auch bem Schleswiger Berein in Gutin geschrieben worden, daß in Aussicht genommen fei, die Schles= wiger Zucht als Reinzucht zuzulassen; es ist aber auch die Voraussetzung daran geknüpft worden, daß der Schleswiger Pferdezüchter-Verein sich bemüht, daß das Oldenburger Pferd auch in Holstein zugelassen wird. Dies hat der Borsitzende abgelehnt. Die Sache ist also etwas eigenartig; für die Bulaffung ber Dibenburger Pferbe in Solftein will man fich nicht bemühen, man verlangt aber bann für fich weitgebende Bestimmungen für die weitere Bulaffung ber Schleswiger Raltblutzucht in Gutin.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt zum § 6. Wir stimmen über den Antrag 3 ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Ich ersöffne die Beratung zum § 7 und damit zum Antrag 4. Der Antrag 4 ist für den Ausschuß in der Form, wie er im Bericht steht, von dem Herrn Berichterstatter zurückgezogen und es ist eine neue Fassung gekommen. Ich eröffne die Beratung über den Antrag 4 in der neuen Fassung und gleichzeitig über den Antrag 5:

Unnahme bes § 7,

und über den § 7. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 in der verbesserten Fassung, also in der neuen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 5 erledigt.

Antrag 6 lautet:

Das Staatsministerium wird ersucht, für die Nachzucht von Stuten, die in den Kriegsanhängen der jetigen Stutbücher enthalten sind, zu bestimmen, daß zu ihrer Eintragung in das Stutbuch die Nachweisung der Oldenburger Abstammung in männlicher und weiblicher Linie in einer Generation genügt.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung weiter zum Antrage 7:

Annahme bes § 8 in ber vom Regierungsbevollmäch= tigten hergegebenen neuen Fassung.

Die Beratung ist also zum § 8 eröffnet. Antrag 8:

Annahme bes § 9 mit ben vom Regierungsbevollmächetigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 9. Antrag 9:

Annahme des § 10 mit bem vom Regierungsbevoll= mächtigten beantragten Zusat.

Ich eröffne die Beratung hierzu und zum § 10. Antrag 10: Annahme der §§ 11 und 12.

Ich eröffne bie Beratung jum § 11, 12. Antrag 11: Annahme bes § 13 mit ben vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne bie Beratung zum § 13. Antrag 12: Annahme bes § 14 mit ber vom Regierungsbevoll= mächtigten beantragten Aenberung.

Ich eröffne die Beratung jum § 14. Antrag 13:

Annahme bes § 15 mit ber Aenderung, daß der letzte Sat im britten Absatz folgenden Wortlaut erhält:

"Der Sit bes Verbandes wird, sobald bie Vershältnisse es nach der Ansicht des Ausschusses des Züchterverbandes gestatten, von Rodenkirchen nach Olbenburg verlegt."

Ich eröffne die Beratung zum § 15. Antrag 14: Annahme der §§ 16 bis 21 mit der vom Regierunges bevollmächtigten zu § 18 beantragten Aenderung. Ich eröffne die Beratung zum § 16 . . . 21. Antrag 15: Unnahme der §§ 22 bis 26 mit den vom Regierungsbevollmächtigten zu den §§ 22 und 24 beantragten Aenderungen.

22 . . . 26. Antrag 16. Unnahme des § 27 mit der Aenderung, daß das Wort "Stuten" in der zweiten Zeile des zweiten Absates durch das Wort "Pferde", an allen übrigen Stellen durch das Wort "Pferden" und daß im letzen Absate das Wort "findet" durch das Wort "finden" ersetzt wird.

Das Wort hat ber herr Minifterialrat Caffebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Der Antrag muß wohl etwas berichtigt werden; denn das Wort "Pferde" muß auch in dem Absat 4 stehen, außer in der zweiten Zeile des zweiten Absates. Es muß also eingeschaltet werden in dem Antrage hinter den Worten "des zweiten Absates" die Worte "und im Absat 4" eingeschaltet werden: "und in Absat 4 durch das Wort Pferde".

Präsibent: Also in der zweiten Zeile des zweiten Absates und im Absat 4 ebenso ist zu korrigieren durch das Wort "Pferde", an allen übrigen Stellen durch das Wort "Pferde", an allen übrigen Stellen durch das Wort "Pferden". Ich stelle den so berichtigten Antrag und den § 27 zur Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können über die Anträge 6—16 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Gesichieht. — Sie sind angenommen. Im Antrage 17 beanstragt eine Minderheit des Ausschusses:

Annahme des § 28 mit der Aenderung, daß im vorletzten Absat das Wort "Zweidrittelmehrheit" durch das Wort "Dreiviertelmehrheit" ersetzt wird und daß im letzten Absate die Worte "Festsetzung von Umlagen und" ersetzt werden durch die Worte "Ansammlung von Fonds über die Festsetzung von".

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrage 18: Annahme des § 28 mit der Aenderung, daß im letzten Absatze die Worte "Festsetzung von Umlagen und" ersetzt werden durch die Worte "Ansammlung von Fonds über die Festsetzung von".

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 17 und 18 und zum § 28. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Meine Herren! Geftatten Sie mir ein paar Borte zur Begründung des Minderheitsantrages. Der § 28 behandelt hauptsächlich die Satungsänderungen und die Einführung des fremden Blutes. Es ist Bunsch des südlichen Züchterverbandes, daß zu diesen wichtigen Satungsänderungen doch eine große Mehrheit vorhanden sein muß, zumal dieses Gesetz eine Erweiterung der Zuständigkeit des Züchterverbandes auf die gesamten Ansgelegenheiten der Zucht des Oldenburger Pferdes in wirtssichaftlicher und züchterischer Beziehung vorsieht. Angenommen, man beabsichtigt und beschließt, was ich ja glaube, daß das nicht soson gemacht wird, daß die Fuchsfarbe, auf die wir im Süden so großen Wert legen, ausgeschaltet werden sollte, und da wir ja nur kaum ein Drittel oder noch weniger in dieser Weise ausmachen, möchte ich bitten, daß man diese

Satungsänderungen etwas erschwert. Infolge bessen haben wir den Antrag 17 gestellt und ich bitte um Annahme bieses Antrages.

Prafident: Das Wort hat herr Ministerialrat Caffebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Die Ausführungen des Herrn Abg. Fröhle über die Fuchsfarbe sind zu einem Bedenken kein Anlaß; denn die Fuchsfarbe ist durch den § 2 als gleichberechtigte Farbe gesetzlich anerkannt worden. Zur Sache selbst muß man sich doch aber auch überlegen, daß, wenn eine 3/4=Wehrheit festgelegt wird, die Tätigkeit des Verbandes eine große Erschwerung erfährt und daher ist die 3/4=Wehrheit meines Erachtens zu weitgehend. Die 2/3=Wehrheit ist durchaus ausreichend.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Sollmann. Abg. Sollmann: Meine Berren! Un fich fann ich wohl verstehen, mas der Abg. Fröhle hier ausgeführt hat, daß für manche Bestimmungen eine 3/4-Mehrheit erwünscht gewesen ware. Aber nachdem die Hauptbebenken, die im Guben beftanden, durch bas Gefet beseitigt find, indem beispielsmeise ber Rorbegirt nur burch Gefet geanbert merben tann, mas früher nicht ber Fall mar, daß ferner die im Suben fo beliebte Fuchsfarbe als gleichberechtigt gefeslich anerkannt ift, fann ich meine Bebenten wohl gurudftellen und fagen, ich bin mit der 3/3 = Mehrheit einverstanden. Ich nehme auch an, daß diese so befürchteten Reibereien nicht vorkommen werden; benn wir muffen uns boch vergegenwärtigen, wir wollen ein und dasfelbe Buchtziel und gerade, weil die Sauptbedenken, die früher bestanden, burch ben Entwurf beseitigt find, glaube ich wohl, bem Entwurf gustimmen gu fonnen.

Präsibent: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung über den § 28. Ich bitte die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 18 der Aussichußmehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Antrag 19 lautet:

Unnahme bes § 29.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 29. Antrag 20:

Annahme bes § 30 mit ben vom Regierungsbevolls mächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne bie Beratung jum § 30. Antrag 21:

Annahme des § 31 mit den vom Regierungsbevolls mächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung jum § 31. Antrag 22: Annahme ber §§ 32 und 33.

§§ 32, 33. Antrag 23:

Annahme des § 34 mit ben vom Regierungsbevolls mächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 34. Antrag 24: Annahme der §§ 35 und 36.

Ich eröffne die Beratung zum § 35, 36. Antrag 25: Annahme des § 37. Ich eröffne die Beratung zum § 37. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können über die Anträge 19 dis 25 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Im Antrage 26 beantragt eine Minderheit des Ausschusses:

Annahme des § 38 mit der Aenderung, daß in der britten Zeile des ersten Absates die Zahl "3" durch die Zahl "2" erset wird und daß in der dritten Zeile des dritten Absates vor dem Worte "Ausschusses" die Worte "Vusschusses" die Worte "Vorstandes nach Anhörung des" eingefügt werden.

Der Mehrheitsantrag 27 lautet:

Annahme des § 38 mit der Aenderung, daß in der dritten Zeile des dritten Absates vor dem Worte "Ausschusses" die Worte "Vorstandes nach Anshörung des" eingefügt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Antragen 26 und 27 und zum § 38. Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Meine Herren! Geftatten Sie mir einige Worte, um hier ben Minderheitsantrag zu begründen. Es ist der Wunsch des südlichen Züchterverbandes, die Zahl 4 der ständigen Mitglieder durch die Zahl 3 zu ersiehen. Wir glauben, der Körungskommission damit am besten gedient zu haben, weil drei Witglieder am besten entscheiden können. Wir ersparen damit auch dem Staate Geld, denn vier Mitglieder sind teurer als drei.

Prafibent: Das Bort hat herr Ministerialrat Caffebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Meine Herren! Es hanbelt sich um die Frage: Soll durch Gesetz die Sicherheit gegeben werden, daß in allen Körbezirken nach gleichen Grundsätzen gekört wird? und meines Erachtens ist es ersorderlich, daß das geschieht. Es dürsen nicht in verschiedenen Körungsbezirken verschiedene Majoritäten sich bilden können. Das ist durch den § 38, wie die Regierung ihn vorgesschlagen hat, gesichert, aber durch den Antrag der Mindersheit nicht gesichert. Ich bitte, Antrag 27 anzunehmen.

Brafibent: Das Bort hat herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich bin anderer Meinung als Herr Abg. Fröhle, und zwar deshalb, weil auch ich der Meinung bin, daß einheitlich gefört werden muß. Wenn wir drei Mitglieder nehmen, dann kommt es dahin, daß wir drei Mitglieder aus einem Zuchtgebiet haben, entweder im nördlichen Gebiet aus dem nördlichen, oder im südlichen Gebiet aus dem füdlichen Zuchtgebiet. Es würde die Entscheidung dann bei diesen Mitgliedern aus dem Zuchtgebiet liegen. Ob dadurch gewährleistet ist, daß einsheitlich gefört wird, das scheint doch zweiselhaft zu sein. Wir müssen im Süden genau so gut verlangen, daß scharf gefört wird, als im Norden. Herr Prästdent, Sie lachen, die Gesahr besteht. Ich din der Meinung, es ist zwecksmäßig, die Vestimmung so zu fassen, wie im Gesetz vorgeschlagen.

Prafibent: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und

zwar zunächst über den Antrag der Winderheit, Antrag 26. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte dann die Herren, die den Antrag 27 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Antrag 28 lautet:

Annahme ber §§ 39 und 40.

Ich eröffne die Beratung zu biefem Antrage und zu ben §§ 39, 40. Antrag 29 lautet:

Unnahme bes § 41 mit ben vom Regierungsbevoll=

mächtigten vorgeschlagenen Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu biesem Antrage und zum § 41. Antrag 30 lautet:

Annahme bes § 42 mit ben vom Regierungsbevoll= mächtigten beantragten Aenberungen.

Ich eröffne bie Beratung zum Antrage 30 und § 42. Antrag 31 lautet:

Unnahme ber §§ 43-50.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 43—50. Antrag 32 lautet:

Annahme bes § 51 mit ber vom Regierungsbevolls

mächtigten beantragten Menderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 51. Antrag 33:

Unnahme bes § 52 mit ben vom Regierungsbevolls mächtigten beantragten Aenberungen.

Ich eröffne die Beratung zu biefem Antrage und zum § 52. Antrag 34:

Annahme bes § 53.

Antrag 35:

Annahme des § 54.

Untrag 36:

Annahme des § 55 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen und unter Einfügung der Worte "§ 28 Absatz 4" in Klammern in der dritten Zeile des ersten Absatzes vor dem Worte "können" und in der dritten Zeile des zweiten Absatzes vor dem Worte "zugestimmt".

Ich eröffne bie Beratung zu biefem Antrage und zum § 55. Antrag 37:

Annahme des § 56.

Ich eröffne bie Beratung zu bem Antrage und zum § 56. Antrag 38:

Annahme ber §§ 57 und 58 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu ben ben §§ 57, 58. Antrag 39:

Unnahme ber §§ 59 bis 68.

Ich eröffne die Beratung zum § 59 . . . 68. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 28—39 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 40 lautet:

Streichung bes § 69.

Dieser Antrag wird von der Mehrheit gestellt. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 69. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 41 sautet:

ist angenommen. Antrag 41 sautet: Annahme der §§ 70 und 71 unter Ersetzung des Zeichens "§" durch das Zeichen "§§" in der vorletzten Zeile des zweiten Absatzs des § 71.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 70, 71. Das Wort hat herr Ministerialrat Caffebohm.

Ministerialrat Cassebohm: Infolge Streichung bes § 69 muß § 71 berichtigt werden. Es fann zur zweiten Lesung geschehen.

Brafident: Antrag 42 lautet:

Annahme ber §§ 72-78 mit ben vom Regierungs= bevobmächtigten zu § 73 beantragten Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 72 . . . 78. Antrag 43 lautet:

Annahme bes § 79.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 79. Antrag 44:

Unnahme ber §§ 80 und 81.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 80, 81. Antrag 45:

Unnahme ber §§ 82 bis 86.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 82 . . . 86. Weiter eröffne ich die Beratung zum Anstrage 46:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch die Beschlüsse des Landtags notwendig werdende Neunumerierung der Paragraphen und die daraus sich ergebenden Uenderungen bei der Bezugnahme auf Paragraphen vorzunehmen.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 41—46 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesehentwurfs erbitte ich bis Donnerstag, vormittags 10 Uhr.

Es folgt Bunft 2 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschnises 2 ju Anlage 88, betr. Entwurf eines Gesethes jur Aenderung des Gesethes betr. die Errichtung einer Handelskammer. 1. Lejung.

Der Ausschuß beantragt:

Unnahme des Gefegentwurfs in erfter Lefung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Gesetzentwurf. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschuffes annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich die Montag, nachmittags 4 Uhr.

Dritter Gegenstand ift ber

Bericht bes Ausschusses 2 fiber die Aenderung des Gesehes bom 31. Juli 1922, betr. die Landessparkasse gu Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Unnahme ber Borlage unter Streichung ber Worte unter 2 "ober auf volle gehn Mart" und weiter Erfetjung ber Borte unter 3 und 4 "bis zu gehn" burch "unter einer".

Ich eröffne die Beratung zu biesem Antrage des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurf. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die ben Antrag annehmen wollen, fich gu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ift angenommen. Antrage gur zweiten Lefung erbitte ich bis Montag, nach= mittags 4 Uhr.

Es folgt ber fünfte Gegenstand ber Tagesorbnung: Bericht über die Borlage bes Staatsministeriums, betr. ben Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Rindbiehzucht. gefetes für den Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt im Antrage 1:

Annahme ber Biffer 1 bes Gefegentwurfs. Ich eröffne die Beratung ju diefem Untrage und jum Gefet= entwurf im allgemeinen. Das Wort ift nicht verlangt? Ich ichließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, Die ben Untrag 1 annehmen wollen, fich zu erheben. — Beschieht. - Der Antrag ift angenommen. Die Dehrheit ftellt ben Untrag 2:

Streichung ber Biffer II bes Befegentwurfs. Der Antrag geht auf Streichung ber Biffer II bes Entwurfs. Der Ausschuß will aber auch die Streichung bes Rachsages beantragen, ber im Untrage bes Regierungsbevollmächtigten vorhanden ist und der sich auf die Ziffer II bezieht. Der findet fich eben bor dem Antrag 1 im Musichugbericht.

Infolge bessen lautet ber Antrag jest:
Streichung der Ziffer II des Gesehentwurfs, sowie
Ablehnung des Antrags des Regierungsbevollsmächtigten auf Ergänzung des Art. 8 Abs. 1 (des Gefetentwurfs) burch einen Rachfat Desgl. 21b= lehnung bes Abfațes 2 bes Antrags bes Regierungs= bevollmächtigten zu Biffer II, betr. Menderung ber römischen Biffern.

Desgleichen muß abgelehnt werden die Umnumerierung, die im Untrage bes Regierungsbevollmächtigten enthalten ift. Es bleibt von dem Untrage des Regierungebevollmächtigten, ber mit ben Worten beginnt "Sinter Biffer II ufw. wird eingefügt" ber erste Teil übrig, und bieser Teil erhalt die Biffer II, wenn ber Antrag 2 angenommen wird. Deshalb

wird weiter Untrag 2a geftellt:

Unnahme des erften Abfates des Artrages des Regierungsbevollmächtigten, betr. Die Ginfügung ber Borte "in der Regel" im Art. 10 § 1 als Ziffer II. Ich eröffne die Beratung über ben fo veränderten Untrag und zu der Ziffer II. Das Wort ift nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die beiben Antrage annehmen wollen, fich zu erheben. - Gefchieht. - Die Untrage find angenommen. Der Untrag 3 muß nun heißen:

Annahme der Ziffern III, IV, V, VI und VII mit der Aenderung, daß in Ziffer V die Bestimmung unter 3 geftrichen und in dem folgenden Abfat bie Borte: "in den Fällen unter 1 und 3" erfett werben burch die Worte: "in den Fällen gu 1".

Ich eröffne bie Beratung zu biefem Antrage und zu ben Biffern III, IV, V, VI und VII. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Antrag 4 ents balt insofern einen Irrtum, als die Gingabe des Rlein= bauerntages, hier versehentlich mit hineingekommen ift. Sie bildet den Gegenftand 9 ber heutigen Tagesordnung. Der Antrag 4 lautet hiernach:

> Die Eingabe ber Landwirtschaftstammer und bie Gingabe bes Beinrich Donnich und Genoffen aus

Solle für erledigt zu erflären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 4 und zu ben Gingaben. Das Wort wird nicht verlangt? Ich laffe über die Antrage 3 und 4 zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die die Antrage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Montag, nachmittags 4 Uhr.

Bunft 6 ber Tagesordnung ift ber

Bericht des Ausschuffes 2 fiber ben Entwurf eines Gefeges für den Landesteil Oldenburg, betreffend Menderung des Gefetes für das herzogtum Oldenburg zur Ausführung bes bürgerlichen Gesethuches bom 15. Mai 1899. 1. Lefung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gefetentwurf feine verfaffungs=

mäßige Buftimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu bem Gesethentwurf, Artikel 1, 2, und zum Gesethe entwurf im allgemeinen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, Die ben Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Gesichieht. — Der Antrag ift angenommen.

7. Wegenstand ift ber

Bericht des Ausschuffes 3 über den Vorauschlag der Ginnahmen und Ausgaben bes Siedlungsamtes für ben Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923/24.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme der §§ 1-34 mit der Menderung, daß gu § 7 ftatt 12570000 M 13530000 und zu § 18 ftatt 77 340 000 M 177 340 000 M eingestellt

Ich möchte vorab bemerken, daß ich beabsichtige, zum Antrage 3 biefes Berichts ben als Gegenftand 7a mitgeteilten

Bericht des Ausschuffes 1 über die Gingabe des Beinrich Blod und 43 weiterer Betenten, betreffend Enteignung bon großen Landflachen im Umt Friesouthe durch bas Siedlungsamt Oldenburg

mit gur Beratung zu ftellen. Er hangt mit bem Untrage 3 gusammen. Ich eröffne zunächst die Beratung zum Un= trage 1 und zum § 1 ber Einnahmen, § 2, 3 . . . 34. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung jum Antrage 2:

Annahme ber §§ 1-15 mit ber Menderung, daß 3u § 11 ftatt 150 000 M 1 110 000 M eingestellt werden und unter Bemerfungen gefett wird: Darunter

960 000 M für 20 Buchführungsftellen.

Ich eröffne die Beratung zum § 1 ber Ausgaben, § 2 . . 15. Das Wort ift nicht verlangt? Ich laffe über die Antrage 1 und 2 zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Antrag 3 hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des R.S.G. und des § 11 des Olbenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß des vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsähen dem Eigentümer auf seine Erklärung stets eine Frist zur Kultivierung zu setzen, soweit nicht nach der Größe und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist.

Bu biefem Untrage giebe ich ben eben fchon mitgeteilten Wegen-

ftand 7a heran. Da wird beantragt:

Die Gingabe des Heinrich Blod, Altenouthe, und ber 43 weiteren Betenten ber Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 3 und über den Antrag zu der Petition. Das Wort hat Herr Ministerialrat

Caffebohm.

Minifterialrat Caffebohm: Rach dem Reichsfiedlungs. gefet find die Lander verpflichtet, gemeinnütige Siedlungs= unternehmen zu bilben gur Schaffung neuer Unfiedlungs= ftellen und zur Bergrößerung landwirtschaftlicher Rleins betriebe auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung. Das Siedlungsgesetz gibt dem Siedlungsunternehmen weits gehende Rechte, fich Land zu verschaffen: Bortauferecht, Inanspruchnahme ber Domanenlandereien, Enteignung von Ded- und Moorlandereien und die Enteignung von Land bei Großbetrieben, mas für Dibenburg nicht in Frage tommt. Die Ausübung des Bortauferechts ift nicht möglich, ba fein Land verfauft wird. Der Plan ber Domanenfiedlung wird ben Landtag noch beschäftigen. Da werben Gie feben, bag die Domanenfiedlungen bald abgeschloffen find und weiteres Land nicht zur Berfügung gestellt werden fann. Für Olbenburg bleibt, soweit der Staat nicht felbft Land hat, nur bie Enteignung von Ded- und Moorlandereien fur Siedlungezwecke. Im Ausschußbericht ist ja der Landvorrat des Siedlungsamts wiedergegeben. Wenn man die Endzahlen lieft, fo mag es etwas flingen, wenn man aber die Berwendungsart lieft, fo ergibt fich, daß über die Salfte als Torfmoor vergeben ift. Das Siedlungsamt ift verpflichtet, baß es gur Sebung ber Brennftoffnot und Beschaffung bes hausbrandes Moore ausgibt und auch für Die Induftrie Moor verpachtet. Dieje Flachen find nicht greifbar, Die find erft greifbar, wenn fie abgetorft find. Ein Teil ist als Borbehalt für Rolonate, die in fleinerem Umfange ausgegeben find, bestimmt, ein Teil ift gu Beiben bes Siedlungs= amts und für die Teichwirtschaft bestimmt. Es bleibt ein Landvorrat übrig, der ausreicht für 200 Siedlungsstellen. Das ift wenig. Mit 200 Siedlerftellen fann bie Siedlung nicht abgeschloffen fein. Undererfeits ift gu berückfichtigen, bag an Dedlandereien noch vorhanden find in einer Große von über 100 000 ha, und bas ift bei ber wirtschaftlichen Not diefer Zeit eine ganz bedauerliche Zahl, das Siedlungs= amt hat nur 100/o biefes Landes im Befit, in Gegenben, wo die Beifiedlungen besondere Bedürfniffe hervorrufen, hat es überhaupt fein Land. Der Landbedarf ift ba, und ber

§ 3 bes R.S.G. verfolgt ben 3med, im Bege ber Enteignung bem Siedlungsamt Land zu geben. In bem Bufat, ber in ber Nationalversammlung in den § 3 hineingekommen ift im zweiten Sat bes Absațes 1, ift allerdings bestimmt, baß, wenn ber Eigentumer fich verpflichtet, innerhalb einer im gesetzten angemeffenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Berhältniffen entsprechende Fläche in Rulturland umzumandeln, bie Enteignung erft ftattfinden fann, wenn diefe Frift nicht gewahrt ift. Meine Herren, bas ift eine Ausnahmevorschrift. Diese Bestimmung sollte nicht den Zweck des Gesetzes auf-heben, allerdings wohl die Anwendung des Gesetzes ein= fchränken. 3ch habe im Musichuß ein Rommentar vorgelegt, wie in Breugen vom Landwirtschaftsministerium Diese Beftimmung ausgelegt wird. Die Auslegung ift gleichlautend mit der Auffassung, Die die oldenburgische Regierung ver-treten hat. Es muffen besondere Grunde vorliegen, wenn ber Gigentumer verlangen fann, bag er bas Land gur eigenen Rultivierung behalten fann. Die bem Ausschuß mitgeteilten Grundfate tragen bem Rechnung. Gie find fehr weitgehend, und ich muß beftreiten, daß biefe Grundfage mit bem Gefet in Widerspruch siehen. Aber ich muß bezweifeln, daß Un= trag 3 mit bem Gefet in Ginflang fteht. Untrag 3 hat in feiner Folge nur die Wirfung, bag ber Zwed bes § 3 vollständig verschoben wird. Das Siedlungsamt ift nicht mehr in ber Lage, Dedland zu erwerben. § 3 wird um-gewandelt in eine Kulturzwangsvorschrift. Das ist das einzige, was übrig bleibt. Allgemein wirtschaftliche Grunde follen maßgebend fein, daß alfo ber Gigentumer bas Land felbst in Rultur bringen fann. Das ift ftets ber Fall, wenn nicht das Land zu schlecht ift, kultiviert werden fann. Die Siedlung fommt bann auf einen toten Buntt. Es ift vollkommen ausgeschloffen, daß bas Siedlungsamt bann einmal in die Lage tommt, im Enteignungswege Land erwerben gu fonnen. Es muß bann überall bem Gigentumer auf fein Berlangen eine angemeffene Frift gur Rultivierung gefest werben. Je weniger einer fultiviert hat, besto mehr muß ihm eine Frift gur Rultivierung gefett werben. Man muß sagen, wenn ein Landwirt nur 30 ha Kulturland und 170 ha Debland hat, ber wird in 30 Jahren nicht fertig mit ber Rultivierung. Meine Berren, wir muffen uns flar fein, Die Siedlung wird mit bem Antrag auf bas tote Beleife gefchoben.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Willenborg. Abg. Willenborg: M. S.! Man fann über bie Musführungen bes herrn Regierungsvertreters verschiedener Meinung fein. 3ch ftebe auf dem Standpunkt, daß die Möglichkeit gegeben bleiben muß, Land gu beschaffen, um die Siedlungstätigfeit zu fordern, aber ich tann boch nicht ohne weiteres fo weit geben, daß ich fage, daß nun dem Betreffenden, der fur die Enteignung in Frage fommt, die Möglichkeit abgeschnitten fein foll, der Enteignung gu mider= fprechen. Es foll ihm die Möglichkeit gegeben werden, ents fprechend feiner Lage und feinen Berhaltniffen auch feine Rechte zu mahren. Ich muß fagen, baß ber Untrag 3. wie er jest formuliert ift, Die Sache etwas zweifelhaft auslegen lagt. Wenn man fagt, ftets foll eine Frift gefett werden, fo fann man auch zu der Auffaffung tommen, bag baburch die Siedlungstätigkeit ohne weiteres verschleppt werden foll. Das ift nicht ber Fall. Wir von unferer Fraktion fonnen bem Untrage nur guftimmen, wenn bie Bewähr ge=

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 8. Berfammlung.

geben ist, daß dadurch die Siedlungstätigkeit nicht unterbunden wird, sondern daß nur die Rechte der Eigentümer gewahrt bleiben, wenn sie selbst ihren Verhältnissen und Vermögensvershältnissen entsprechend in der Lage sind, den Grund und Boden zu kultivieren. Darum möchte ich, daß hinter dem Wort "Größe" auch "Lage" eingefügt wird. Ich kann mir denken, daß es Besitzer gibt, die von der Herbstelle in weiter Entsernung eine große Fläche Dedland liegen haben und nicht in der Lage sind, es bewirtschaften zu können, es sei denn, daß jemand von den Kindern, den Söhnen, sich ansiedeln will. Wie gesagt, wir stimmen dem Antrage 3 zu unter der Vorsaussegung, daß dadurch die Siedlungstätigkeit nicht untersbunden und totgeschlagen werden soll, sondern daß die besrechtigten Interessen der Besitzer gewahrt bleiben.

Präsibent: Das Wort hat Herr Abg. Lohse. Abg. Lohse: Dem Gedanken, den Herr Willenborg geäußert hat, kann ich Rechnung tragen. Es sind ähnliche Bedenken an mich herangetreten. Ich kann mich dem nicht ganz verschließen, daß es sprachlich mißlich ist, wenn man im ersten Satz sagt, daß auf seine Erklärung stets eine Frist zu setzen ist und nachher eine Einschränkung macht, die eine Ausnahme bedeutet. Besser vermeidet man das "stets", und ich möchte vorschlagen und den Herrn Berichterstatter bitten, mit Genehmigung des Teils des Ausschusses, der den Antrag gestellt hat, eine entsprechende Aenderung vorzunehmen. Dann würde der Antrag heißen:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des R.=S.=G. und des § 11 des oldenburgischen Aussührungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß den vom Siedlungsamt her=

4. Marz 1920 und gemaß ven vom Steblungstunt gets gegebenen Grundsätzen dem Eigentümer auf seine Erklärung dann eine Frist zur Kultivierung zu setzen, wenn nicht nach der Eröße, Lage und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß

die Kultivierung unwirtschaftlich ift.

Ich glaube, in biefer Form werden bem Antrage feine Bebenten entgegenfteben. Die Musführungen bes Regierungs= vertreters schießen weit über das Ziel hinaus. Es ift burchaus nicht richtig, daß dieser Antrag beabsichtigt, die Siedlungstätigkeit lahm zu legen. Es ift auch nicht richtig, daß der Antrag biefe Wirkung haben wird. Ich greife das Beifpiel auf, bas herr Minifterialrat Caffebohm gegeben hat: Jemand hat 30 ha Rulturland und 170 ha Debland und beansprucht eine Rultivierungsfrift von 30 Jahren. Es ware falich, wenn man die Birfung bes Antrags bahin bestimmen wollte, daß eine solche Frift gesett werden mußte, denn das mare feine angemessene Frift. Es ift gefagt, daß die Frift nicht gefett werben brauche, wenn bie Große feinen wirtschaftlichen Berhaltniffen nicht entspricht. Das heißt nicht, baß ihm bas Land belaffen werben muß, wenn die Rultivierung für ihn unwirtschaftlich ift; bas ift aber ber Fall, wenn er erft nach 30 Jahren bie Rultivierung beichaffen fann. Das fommt jum Musbrud in ben Worten: Große, Lage und Beschaffenheit. Der herr Regierungs= vertreter hat hingewiesen auf die Grundfage, Die das Giedlungsamt erlassen hat und betont, daß diese Grundsäte dem Reichssiedlungsgesetz entsprechen. Das ist im Ausschuß nicht in Zweifel gezogen worden. Die Grundsäte, wie sie aufgestellt und formuliert sind, stehen tatsächlich nicht in Wider-

fpruch mit bem Reichsfiedlungsgeset, und beshalb fagt auch ber Antrag "gemäß ben vom Siedlungsamt hergegebenen Grundfagen". Rach biefen Grundfagen muß bie Frift gefett werben, wenn ber Eigentümer fie verlangt. Es wird nun Rlage barüber geführt und, ich weiß bas aus praftischer Erfahrung, auch mit Recht Rlage geführt, baß biefe Grund= fage nicht eingehalten werden, daß man in ber Pragis bavon abweicht, und deshalb bedarf es einer gemiffen Binkulierung bes Siedlungsamts, wie fie burch ben Untrag bezweckt wird. Die Musführungen, Die vom Regierungs= vertreter bezüglich der Muslegung bes § 3 des Siedlungs= gesetzes gemacht find, feten biese Motwendigkeit in ein außer= orbentlich grelles Licht, benn wenn man fagt, die Gegung ber Frift bedeutet eine Ausnahmevorschrift, und bieje Ausnahmevorschrift fommt nur bann gu Raum, wenn die wirtfcaftlichen Bedürfniffe bes Untragftellers, bes Gigentumers es erfordern, bag ihm bas Land belaffen bleibt, bann ift bas zweifellos nicht im Einflang mit dem Siedlungsgesetz. Es kommt nicht barauf an, ob seine wirtschaftlichen Beburfniffe es erforbern, ob er auch leben fann ohne bas Land, fondern es fommt barauf an, ob rein wirtschaftlich gedacht, nach ber Beschaffenheit, Lage und Große seines Grundbefites feinen wirtschaftlichen Berhaltniffen eine Rultivierung in angemeffener Frift entspricht. Das will ber § 3. Die Sache ift nicht fo, bag bas Reichsfiedlungs= gesetz fich auf ben Standpunkt stellt, um neue Siedlungen anlegen gu fonnen, um ba ober bort einen Siebler binfegen gu konnen, nimmt man bem, ber viel hat, etwas weg. Wenn bas ber Fall mare, bann hatte es fich nicht auf Debland beichränkt. Es beichränkt fich aber - foweit unfere Berhältniffe in Betracht fommen - barauf. Und diefes Ded= land fann nicht weggenommen werben, wenn ber Gigentumer fich bereit erklärt, das Dedland zu fultivieren, wenn das seinen wirtschaftlichen Berhältniffen entspricht, und wenn es in angemeffener Frift, bie ihm gefett werden muß, beforgt werden fann. Go ift bas Siedlungsgeset auszulegen, und biefe Auslegung will unfer Antrag festlegen. Ich febe gang von Erwägungen ab, ob man bas Befet andern mußte. Wir haben es mit der Unwendung des bestehenden Gesetzes gu tun, und es fann nicht fraglich fein, bag nach ber gangen Unlage des Reichssiedlungsgesetzes die von mir vertretene Auffassung richtig ift. Soweit nicht die Landlieferungsverbande in den Gegenden mit überwiegendem Großgrundbefige in Frage tommen, bezweckt bas Gefet nicht bie Aufteilung bes größeren Besithes ju Gunften ber Siedlung, fonbern es beschränkt fich barauf, bas Allgemeinintereffe an ber Bebung ber Production gu fordern, bem auch bann gedient wird, wenn man das Land bem Gigentumer gur Rultivierung beläßt. Es find besonders die Fälle zu berücksichtigen, baß ein Eigentümer mehrere Sohne hat, die Landwirt werben wollen, und benen er bas Land gur Rultivierung geben will. Dann foll er nicht ber Befahr ausgesett fein, bag man ihm biefes Land wegnimmt, um es andern gu geben und es sofort zu besiedeln. In solchem Falle find bie Söhne die Nächsten. — Daß biese Grundsätze angewendet werden, mehr will biefer Antrag nicht.

Bräsident: Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp. Abg. Haftamp: M. H.! Ich will mich im wesentlichen barauf beschränken, zu der Petition aus dem Amte Fries-

ohthe, die zur Berhandlung fteht, zu sprechen. Das Bor= gehen des Siedlungsamts im Unit Friesonthe hat unter den bortigen Grundbesitzern eine große Beunruhigung hervorgerufen. Das Siedlungsamt beansprucht in mehreren Bemeinden große Flächen unkultivierten Landes, fo allein in ber Bauerschaft Thule 300 ha. Das Borgeben bes Gieblungsamtes barg zweifellos, gelinde gefagt, in vielen Fällen große Sarten und Unbilligkeiten in fich. Go follte in mehreren Fällen erwachsenen Gobnen ber biefen bereits grundbuchmäßig im Bege ber Erbabfindung übertragene Grund= besit saft ganz genommen werden. Ferner sollte eine Witwe mit kleinem Grundbesit, deren Sohn gefallen war, noch mehrere Sektar hergeben. Berschiedentlich sollten Landwirte mit 20-30 ha, die mehrere erwachsene Sohne im Saufe hatten, eine größere Fläche abgeben. Es ift nun fürzlich in ben Beitungen, anscheinend um Stimmung gegen biefe Betitionen zu machen, auf die Broge mancher Stellen im Umt Friesouthe hingewiesen worden. Diefer hinmeis ift irreführend. Gewiß, wenn man die Settarzahl einiger Stellen betrachtet, fo ergibt fich bei manchen eine ansehnliche Große, aber es ift in Betracht gu gieben, daß bei ben meiften großen Stellen fich größere Glachen untultivierten Landes befinden, die fich nicht eignen gur Rultivierung. Dadurch, daß das Siedlungsamt bie beften Flächen fich herausfucht, bleibt ben Leuten nur biefes Land. Ferner fommt in Betracht, daß in den letten Jahren und Jahrzehnten größere Flächen unkultivierten Landes aufgeforstet sind, die in der Mutterrolle noch als unkultivierte Flächen verzeichnet sind. Nun ist anzuerlennen, daß bei der Vers-handlung im Ausschuß der Regierungsvertreter, wie auch ber Bericht ergibt, Erflärungen abgegeben hat, mit benen man fich im allgemeinen zufrieden geben kann in Bezug auf Die Betition aus dem Amt Friesopthe; benn wir wollen nicht die Rultivierung verhindern, wir wollen nur die Sarten und Ungerechtigten, die sich babei ergeben können, nach Möglichkeit vermeiden. Berlangt muß werden, daß fich auch bas Siedlungsamt nach biefen Erflärungen, die vom Regierungsvertreter im Musichuß abgegeben find, richtet. Bisber ift vielfach nicht fo verfahren. Berlangt muß werden, bag überall da, wo Kinder ober Entel ober nahe Bermandte find, die das Grundstud felbst fultivieren wollen, eine Enteignung nicht stattfindet, besgleichen bann nicht, wenn ber Befiger das Grundstud gur Erweiterung feines Betriebes fultivieren will, auch dann nicht, wenn er schon ernftlich Borkehrungen für Die Rultivierung getroffen hat. Wenn man bie Enteignung noch vornehmen will, wenn die Rultivierung schon in Angriff genommen ist, so erstickt man jebe Lust zum Kultivieren im Reime. Es ist heute eine wirtschaftliche Notwendigkeit, daß für abgehende Gohne bes Sofes durch Abtrennen unfultivierter Glachen neue Stellen geschaffen werden. Es scheint bas auch bem Sinne bes § 3 bes Siedlungsgesetes zu entsprechen, daß der Befiger, wenn er zur Rultivierung bereit und in der Lage ift, ihm bas Grundstud belaffen wird, es fei benn, daß gang besondere Gründe dagegen sprechen, so namentlich, wenn sich das als unwirtschaftlich erweist. Dafür spricht auch die Begründung der Reichsregierung zum § 3 des Reichssiedlungsgesetes. Ich bitte um die Genehmigung, Diese eben bor= tragen zu dürfen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden

fein.) Es heißt ba: "Es wird erwartet, daß bie Siedlungs= unternehmungen eine vernünftige und zwedmäßige Siedlungs= praxis betätigen, indem sie unbeschadet des durchzuführenden Siedlungsplanes auf die berechtigten Intereffen der Unlieger Rücksicht nehmen; Grundstücke von der Enteignung ausschließen, die mit dem benachbarten Rulturlande in engem und notwendigem Zusammenhang stehen, die vom Sofe aus urbar zu machen find und beren Kultivierung innerhalb einer bestimmten Beit ficher gestellt ift." Run hat ja bas Minifterium Die Grundfate, welche fur Die Enteignung un= kultivierter Flächen zur Anwendung kommen, mitgeteilt. Sie find im Ausschußbericht zum Boranschlage wiedergegeben. Man muß biefen Grundfagen ja in den meiften Bunkten zustimmen, aber in einigen Bunkten bedürfen fie boch einer Abanderung. Im § 5 ift gesagt: "Selbstbewirtschaftete Stellen, welche insgesamt einschließlich ber kultivierten Landereien nicht größer find als 15 ha, find regelmäßig im Enteignungswege nicht in Anspruch zu nehmen." Diese Grenze ift zu niedrig für die Geeftstellen, diese muß erheblich erhöht werden. Es ist erfreulich, daß nach dem 2. Absatz diese Bestimmung auch auf Bachtstellen Anwendung finden foll, fosern das Dedland für diese benutt wird und von bem Bächter nach ben Pachtbedingungen zu fultivieren ift. Ge= rabe baburch wird die Rultivierung mancher Flächen erreicht, und es wird manchen Leuten dadurch, weil diese Pachtver= träge auf lange Sahre abgeschloffen werden, die Gelegenheit gegeben, Bachtland zu befommen. Dann ift im § 5 gefagt: "Flachen im Befit von Personen, welche Landwirtschaft ober Forstwirtschaft nicht betreiben, tonnen ohne Friftsetzung in Unspruch genommen werben." In dieser allgemeinen Form ift diefe Bestimmung jedenfalls durchaus zu verwerfen. Ich glaube auch nicht, daß das Siedlungsamt sie in dieser Beise anwenden will. Wenn eine Witme, die, weil die Kinder noch flein find, eine Stelle hat verpachten muffen, aber demnächst für die Rinder die unkultivierten Flachen in Unspruch nehmen will, so kann man der doch nicht das Land nehmen. - Dann muß ich auf eine weitere Bestimmung hinweisen, die mit dem Geset in Widerspruch fteht. In § 11 heißt es: "Flächen, die nach forstwirtschaftlichen Grundfagen fachgemäß aufgeforftet ober angefamt find, gelten in der Regel nicht als unbewirtschaftete Flächen". Bas foll das "in der Regel"? Flächen, die sachgemäß aufgeforstet sind, gelten niemals als unbewirtschaftete Flächen. Das ift ausgeschloffen. Ich habe aus ben Berhandlungen ber Nationalversammlung bei Behandlung bes Siedlungsgesetes gesehen, daß betont ift, es burfen niemals Forftländereien enteignet werben auf Grund bes Reichsfied= lungsgesetes. Diefe Bestimmung mußte jedenfalls infofern abgeandert werben, als die Worte "in der Regel" geftrichen werben. — Dann muß ich auf einen weiteren Bunkt binweisen. Es wird im allgemeinen fo hingeftellt, als wenn die Befitzer untultivierter Flächen schuldhafter Beife die Rultivierung unterlaffen hätten. Das mag in einigen Fällen der Fall sein, aber im allgemeinen ift es nicht fo. Man muß sich die Berhältnisse vergegenwärtigen. Das Amt Friesouthe war von der Außenwelt vollständig abgeschloffen. Die Gifenbahn ift bort erft 1908 eröffnet, die Chauffeen find fast famtlich neueren Datums, Die meiften find erft nach bem Rriege gebaut. Wie follte ber Runftbunger auf ben

langen Begen, 20-30 km bon ber nachften Gifenbahnftation, herangeschafft werden? Das war fast unmöglich, jebenfalls gang bebeutend erschwert. Much fehlte es an ben nötigen Ginrichtungen gum Rultivieren. Die landwirtschaftliche Winterschule für Friesonthe ift erft 1909 eröffnet. Nach Eröffnung ber Gifenbahn im Sahre 1908, alfo feche Sahre bor bem Kriege, feste bort eine lebhafte Rultivierungsarbeit ein, die aber leider durch den Krieg und auch in den erften Jahren nach bem Kriege burch ben Mangel an Runftbunger gehemmt wurde. Sest hat bie Tätigfeit wieder wefentliche Fortschritte gemacht und scheint immer weiter gu Man fann also nicht nur den Landwirten Die Schuld zuschieben, sondern man muß die Berhältniffe in Betracht gieben. — Gin weiterer Buntt, über den die Grundbefiger mit Recht Beschwerbe führen muffen, ift bie ganzlich ungenügende Bezahlung bes vom Siedlungsamt in Unspruch genommenen Landes. Der Entwurf bes Reichsfiedlungsgefeges enthielt erft Beftimmungen, daß als Entschädigung ber tapitalifierte Reinertrag zu gewähren ift, ben bas Land in unverbeffertem Buftande hat. Auf Untrag bes perftorbenen Reichtagsabgeordneten Burlage ift von ber Nationalversammlung ein Zusatz aufgenommen, welcher lautet: "Die Enteignungsbehörbe fann bann eine höhere Entschäbigung festfegen, wenn besondere Berhaltniffe biefes als angemeffen erscheinen laffen." Der Abg. Burlage hat in einem Schreiben an einen Bertrauensmann bagu bemerkt: "Diefer Bufat ift bireft auf die Friesonther befonberen Berhältniffe zugeschnitten. Ich habe bafur gesorgt, daß die Motive für die Aenderung in dem Bericht bes Abg. Allefotte bei ber zweiten Lefung im Plenum beutlich ausgesprochen find. Mehr habe ich nicht herausholen fonnen. Aber ich habe doch etwas und zwar, wie ich meine, etwas nicht ganz Unerhebliches erreicht. Man wird ja auch damit rechnen, daß das Siedlungsamt feine unnötigen Härten ichaffen wird. Gine verftanbige Enteignungsbehörde fann mit jenem Bufat eine einigermaßen gerechte Entichabigung herbeiführen." Diefe Unficht bes Abg. Burlage ift auch im Bericht, welchen ber Berichterftatter bes Musichuffes ber Nationalversammlung, Abg. Allefotte erstattet hat, bestätigt. 3ch bitte um die Erlaubnis, diefes vorlefen zu durfen. (Bräfibent: Der Landtag wird einverftanden fein.) "Beim § 3 hat fich insbesondere über ben Wortlaut bes Abfates 2 im Ausschuß eine lebhafte Distuffion entwickelt, auf Die ich besonders aufmerksam machen muß, weil sie vielleicht fpater bei ber Sandhabung ber Beftimmungen diefes Befeges von wesentlicher Bedeutung fein und als Interpretation gelten tann. Bon einem großen Teil ber Mitglieder bes Ausschusses wurde eine Auffassung geteilt, die schließlich in dem 2. Absat eine entsprechende Aufnahme gefunden hat. Es wurde nämlich nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß der 1. Sat des Absates 2, der da sautet: Als Entschädigung ift ber fapitalifierte Reinertrag zu gemähren, ben bas Land in unverbeffertem Buftande hat - es handelt fich um Moorund Deblandereien - unter Umftanden zu Barten führen fonne, mobei insbesondere auf die Berhaltniffe im Bergogtum Olbenburg hingewiesen wurde. Diese Dedlandereien geben vor ber Rapitalifierung oft überhaupt feinen Ertrag und ber fataftrale Reinertrag ift äußerst gering, im Mittel vielleicht 2 M auf ben heftar. Während sich banach etwa

ein fapitalifierter Reinertrag von 50 M für ben Beftar berechne, ware der Hettar icon vor dem Kriege mit 1000 M und mehr bezahlt worden. Wenn nun diefen Sandwirten gegen eine nach § 3 Absat 2 bemeffene Entschädigung bas Land weggenommen wurde, so sei bies ein Berstoß gegen die Gerechtigkeit. Bei ben Moorlandereien sei auch die Lage oft berartig, daß eine Kultivierung durch ben Mangel von Wegen und Wafferstraßen gehemmt wurde. Der Mbf. 2 bom § 3 ift dann in der Form angenommen, daß zugefest worden ift: "Die Enteignungsbehörde fann eine höhere Ent= ichabigung feftfegen, wenn besondere Berhaltniffe dies als angemessen erscheinen lassen." Derselben Auffassung hat dann auch der Abg. Dusche bei der Verhandlung des Reichssiedlungsgesetzes in der Nationalversammlung Ausdruck gegeben, und zwar ohne bag von einer Stelle widerfprochen ift. 3ch darf bitten, ein paar Gage mitteilen gu durfen: "Der § 3 handelt von der Bereitstellung von Moor- und Debland. 3ch freue mich, daß hinfichtlich der Entschädigung ein Bufat guftande gefommen ift, daß es im Abfat 2 des § 3 nicht mehr heißt, daß als Entschädigung der tapitalifierte Reinertrag zu gemähren ift, ben bas Land in unverbeffertem Bustande hat. Baren diese Worte so ohne Busat stehen geblieben, bann ware es in manchen Fällen bahin gekommen, bag ber Besitzer von Debland so gut wie nichts für seine Grundftude befommen hatte, weil man ihm vorgerechnet hatte: Du haft in den letten Jahren fo gut wie feinen Ertrag von dem Grundstücke gehabt, 25 X 0 = 0, folglich bekommst du gar nichts dafür. Jest ist bas anders ge-worden. Durch einen Zusat ist erreicht, daß die Enteignungsbehörde eine höhere Entschädigung festfegen fann, wenn besondere Berhältniffe dies als angemeffen erscheinen laffen. Alls besondere Berhältniffe bei der Festsetzung einer höheren Entschädigung muffen nach meiner Ueberzeugung immer gelten: Die langjährige Bugehörigkeit ber Grundstücke gu bem betreffenden Befittum, die Tatfache, daß die gange Bewirtschaftung des Hofes eingestellt war — auch auf die Benutung der zu enteignenden Grundstücke, wenn auch nur ju gelegentlicher Gewinnung von Torf, von Streumaterialien und dergleichen mehr. Auch muß bem Besitzer eine ange-meffene Frist gelaffen werben, innerhalb welcher er felbft die Rultivierung bes Landes hatte vornehmen fonnen." Meine Herren! Es geht aus all diefem flar hervor, daß nach dem Sinne des Gefetes, wie es vom Gefetgeber gewollt ift, eine höhere Entschädigung nicht nur dann, wie bas Siedlungsamt annimmt, ju gewähren ift, wenn gang außerordentliche Berhältniffe, wie befondere Musnutgungs= möglichkeit des Landes durch Torfftich vorliegt, sondern schon dann, wenn sich durch die oben angegebenen Verhältnisse, wie sie im allgemeinen in Oldenburg speziell im Amt Friesouthe vorliegen, bei Festsetzung des Ertragswertes befondere Barten ergeben murben. Wie hat nun das Giedlungsamt biefer Bestimmung Rechnung getragen? Es hat zuerst 1500 M, dann 3000 M, im vorigen Jahre 18000 M und in diesem Jahre bis zu 50 000 M für 1 ha gezahlt. Das ist keine gerechte Entschädigung. Was sind heute 50 000 M? Dafür kann er nicht 1¹/₂ Sack Thomasmehl kaufen. Das Siedlungsamt darf sich nicht darauf berufen, daß nach dem Gefet die Enteignungsbehörde es fei, welche eine höhere Entschädigung festseten tonne. Das Siedlungs=

amt muß sich schon bei den Vorverhandlungen mit dem Bestiger danach richten, denn in den meisten Fällen kommt es nicht zur Enteignung, die Besitzer erklären sich unter dem Druck der Vorverhandlungen mit dem Siedlungsamt zu einer freiwilligen Abgabe bereit. Ich glaube bestimmt, wenn das Siedlungsamt eine einigermaßen anständige Entschädigung zahlen würde, die Besitzer viel eher bereit sein würden, das Grundstück abzugeben und daß dann manche langwierigen Verhandlungen erspart blieben. Vom Ausschuß ist nun am Schluß des Berichts beantragt, die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Ich kann mich mit Rücksicht auf die Erklärungen des Regierungsvertreters im Ausschuß diesem Antrage anschließen, und bitte die Regierung, die Angelegenheit gründlich zu prüfen, namentlich auch in Vezug auf die Entschädigungsfrage.

Brafibent: Das Wort hat herr Abg. Sollmann. Abg. Sollmann: 3ch habe, der Unregung bes herrn Lobfe entsprechend, einen Berbefferungsantrag eingereicht, ber bem Rechnung trägt, mas von ihm vorgetragen wurde. Nach ben ausführlichen Darlegungen ber Vorredner habe ich wenig hingugufügen. Ich unterftreiche, mas herr Lohfe gefagt hat, bag ber herr Regierungsvertreter boch über bas Biel hinausgeschoffen bat, benn wenn ftrifte nach ben Grund= faten verfahren fei, dann wurden biefe Beichwerden nicht vorliegen. In einer Anzahl von Fällen, die im Ausschuß burchberaten murben, trat flar gu Tage, bag in ben meiften Fällen die Kultivierungsfrist abgelehnt ift, was mit ben Grundfaten in Widerspruch ftand. Ich will nicht die Fälle alle vortragen, die im Musichuß eingehend besprochen find und bann gu biefem Refultat geführt haben, wie es im Bericht bargelegt ift, aber ich fann nicht unterlaffen, einen folchen Kall vorzutragen: In einem Fall in Großenkneten ist von einem Grundeigentumer, ber um Frist zur Rultisvierung bat, in ber Beschwerbe barauf hingewiesen, daß, wenn ihm biefes Stud von feinem Besitz genommen murbe, er ben Teil verlieren murbe, ber bauernd ficher Baffer halte. Auf Diefen Sinmeis murbe vom Siedlungsamt erwidert, barauf fonnte man feine Rucfficht nehmen, weil ber größte Prozentfat aller unfultivierten Ländereien auf Diefen Borgug verzichten mußte. Das ift boch fein Grund, und wenn man banach verfährt, bann wurde man ihm ben wirklichen Wert nicht erfeten, denn der andere Teil, der ihm verbleibt, hat nicht bauernd Baffer, und wenn er fein Grundftud in Beibe umlegt, murbe er eine Bumpe ichlagen muffen. Das Grundftud liegt eine Stunde vom Sofe entfernt, und bebenfen Sie, welche Beit ihm verloren geht, wenn er jeden Tag borthin muß zu pumpen. Bleibt ihm diefer Teil, bann hatte er bauernd Baffer. Man fieht aus den Begründungen boch, daß das Siedlungsamt recht rigoros vorgeht. In bem andern Falle hat der Betreffende 6 Sohne. Er hat um Frift gebeten zur Kultivierung. Die Bitte ist ihm abgeschlagen worden, weil es heißt, er hat bei der Stelle noch so und soviel unkultiviertes Land. Das ist richtig, bei der Stelle find noch 20-25 ha unkultiviertes Land, aber, wie gang richtig von herrn Sagtamp ausgeführt ift, muß in folchen Fällen nicht unkultiviertes Land bafteben, sondern nicht gu fultivierendes Land. Es ift Land, welches fich nicht eignet gur Rultur, und mit folchem Lande ift dem Betreffenden auch nicht gedient. Daß dieser Betreffende kultiviert hat

und den Siedlungen nicht abgeneigt ist, ergibt sich daraus, daß er einem jüngeren Bruder, der vor einigen Jahren von der Stelle abgegangen ist, ebenfalls von seiner Stelle eine größere Fläche abgegeben hat. Nun hat dieser Besitzer selbst wieder 6 Söhne. Wenn sie auch zum Teil noch klein sind, so hat er doch keinerlei fremde Arbeitskräfte mehr auf der Stelle, so daß man die Zeit absehen kann, wo diese Söhne abgesunden werden müssen. In diesen Fällen sollte man eine Frist sehen. Der Antrag steht ganz genau in den Bahnen, in denen sich die Grundsähe bewegen, und es wäre nicht nötig gewesen, den Antrag zu stellen, wenn nicht nach Ansicht eines Teiles des Ausschusses das Siedlungsamt weitergegangen wäre, als in den Grundsähen, § 4, steht. Ich bitte, diesem Antrag zustimmen zu wollen.

Brafibent: Der von herrn hollmann übergebene

Antrag hat folgenden Bortlaut:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Anwendung des § 3 des R.S.G. und des § 11 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß den vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsätzen dem Eigentümer auf seine Erklärung dann eine Frist zur Kultivierung zu setzen, wenn nicht nach der Größe, Lage und Beschäffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Er soll ben Antrag 3 bes Ausschußberichts erseben. Ich stelle ihn mit zur Be-ratung. Das Wort hat Herr Ministerialrat Cassebohm.

Ministerialrat Caffebohm: Meine Berren! Der preu-Bifche Landwirtschaftsminister hat in einem Erlaß ausgefprochen: Bei ber Muslegung bes § 3 Reichsfiedlungsgefetes ift bavon auszugeben, bag er in erfter Linie Siedlungszweden bient. Demgegenüber bedeutet ber von ber Rationalversammlung eingefügte, unter gewiffen Boraussetzungen die Rultivierung burch ben Gigentumer zulaffenbe Gat 2 bes Abjages 1 eine Musnahme von der allgemeinen Regel bes Sages 1. Sie barf als folche nicht fo interpretiert werben, baß baburch der Hauptzweck des § 3 — b. i. die Lands beschaffung durch Enteignung von Dedland für Siedlungszwecke — vereitelt wird. Meine herren! Gegenüber bem Abanderungsantrage muß ich fagen, daß bie Bedenken, bie ich gegen ben Antrag geltend gemacht habe, baburch nicht behoben find. Die Sache ift boch fo, wenn bas Rultivieren unwirtschaftlich ift, fann bem Antrage auf Enteignung ent= sprochen werden, wenn es wirtschaftlich ist, nicht. Was die Beschwerde anbelangt, daß bas Siedlungsamt sich nicht nach ben Grundfagen gerichtet hatte, fo muß ich beftreiten, bag das zutrifft. herr Abg. Sollmann hat ja auf Großen-ineten hingemiesen. Daß die Enteignung in Großenineten eingetreten ift, bagu hat eigentlich ber Abg. Sollmann bie Beranlaffung gegeben. (Abg. Sollmann: Dho!) Der Abg. Hollmann hat boch ftets Rlage barüber geführt, bag bie Kolonisten in Sespenbusch zu wenig zur Rultur geeigenetes Land hatten, und baß fie beshalb nicht weiterkommen fönnten. Das Siedlungsamt fteht auf bem Standpunkt, daß nicht nur mit Worten, sondern daß mit der Tat ge-holfen werden muß. Wir haben 2 Kolonate nicht ausge= geben, fondern die Grunlandereien bavon genommen gur Ber= befferung ber übrigen ausgegebenen Rolonate, und weil bas nicht ausreichte, mußte unfultiviertes Land von Privatbesigern in Anspruch genommen werden. Es handelt fich in ben Fällen, die Berr Abg. Sollmann angeführt hat, um folgende Enteignungen: Gin Mann mit 68 ha, unfultiviert 15 ha, foll 2,1 ha davon abgeben, ein anderer mit 76 ha, unfultiviert 26 ha, foll 1,9 ha davon abgeben, ein anderer mit 68 ha, bavon 2 ha unfultiviert, foll 1 ha abgeben. Bei zweien, bon benen einer 50 ha befigt, bavon 37 ha unfultiviert, ber 23/4 ha abgeben soll, ber andere 93 ha befigt, bavon 69 ha unfultiviert, ber 4 ha abgeben foll, schwebt das Berfahren noch. Zwei haben freiwillig eine Fläche an das Siedlungsamt verlauft, einer, der 80 ha besitht, bavon 42 ha unfultiviert, 33/4 ha, ein anderer, ber 36 ha besitht, bavon 12 ha unfultiviert, annähernd 1 ha. Die übrigen haben eine Rultivierungsfrift erhalten. muffen uns auch vergegenwärtigen, daß über die Enteignung nicht bas Siedlungsamt, sondern tatfächlich bas Schiedsamt entscheibet, und bas Schiedsamt entscheibet nicht auf Grund ber Aften, sondern das fieht fich jeden Fall genau an. Das Schiedsamt hat örtlich genau gepruft und hat erklart, daß ber Ginwand, daß eine Trante auf der bem betreffenden Befiger nicht enteigneten Fläche nicht angelegt werden fonnte, unbegründet fei. Das hat bas Schiebsamt feftgeftellt. Alfo fo liegen die Dinge in Großenkneten. In Thule find die Befigungen noch viel größer: Einer hat 350 ha, davon 190 ha unfultiviert, foll 40 ha abgeben, die 190 ha find, glaube ich, alle fultivierbar, ein anderer hat 174 ha, bavon 114 ha unkultiviert, soll 13 ha abgeben, ein dritter 154 ha, davon 88 ha unfultiviert, foll 25 ha abgeben, einer hat 56 ha, bavon 53 ha unfultiviert, foll 17 ha abgeben, Besitzer ist Stellenerbe einer 223 ha großen Stelle, einer hat 224 ha, davon 151 ha unfultiviert, foll 56 ha abgeben, einer hat 93 ha, davon 63 ha unkultiviert, foll 3 ha abgeben. Diefe Falle find noch nicht entschieden; die Befißer haben Beschwerde beim Ministerium erhoben. Der Abg. Sagtamp hat ja die Entschädigungen bemängelt und gesagt, daß das ein Sauptstreitpunkt fei. Biergu ift gu bemerten, baß ber § 3 Abfat 2 bes Reichsfiedlungsgefetes vorschreibt: "Als Entschädigung ift ber kapitalifierte Rein= ertrag zu gemähren, ben bas Land im unverbefferten Bus ftande hat". Wollen wir nun 3. B. im allgemeinen behaupten, daß es in anderen Gegenden mit viel Debland beffer liegt als in Olbenburg? M. E. liegt bie Sache überall fo, daß die Deblandgegenden nicht fo erschloffen find als Gegenden, wo viel Menichen wohnen. Dag Oldenburg in Erschließung feiner Deblandgegenden mit Berfehrswegen zurudfteht, ift nicht richtig. Die oldenburger Musführungs= bestimmungen zu dem Geset haben alle möglichen Rechts= behelfe porbehalten. Das Schiedsamt entscheibet in erfter Inftang und bas Oberverwaltungsgericht in letter Inftang. Bisher hat fich noch niemand an das Dberverwaltungsgericht gewandt. Es ift an fich gang flar, daß der Widerstand ber Gigentumer gegen bie Enteignung in ber Settzeit befonders ftart ift, mo die Gelbentwertung außerorbentlich weit vorgeschritten ift. Sch ftehe auf dem Standpunkt, daß auch ber abgeanderte Antrag m. E. nicht die Bedenfen befeitigt, die man gegen ihn haben muß. Brafident: Das Wort hat herr Abg. Albers.

fassung, daß durch den neuen Antrag, der jest von dem Abg. Sollmann eingebracht ift, an fich die Bedenken nicht behoben werden, die gegen die Annahme des Antrages 3 bestehen. Ich bezweifle auch, daß der Inhalt dieses Untrages im Ginvernehmen fteht mit ben reichsgesetlichen Beftimmungen. Das Reichsgeset will doch Land bereitstellen, einmal aus Domanen und zum andern aus privatem Ded= land. Es hat fich nicht barauf beschränkt, nur die Huffaffung zu unterlegen, die herr Abg. Lohfe hier zum Musdruck gebracht hat, sondern burch bas Siedlungsgeset soll tatfächlich Land beschafft werden, und zwar um das von vornherein zu fagen, dieses Land nicht mit Leuten zu besiedeln, die nicht bagu taugen, sondern mit Söhnen von Landwirten, mit Bachtern usw., Die zu Hunderten auf eine folche Siedlung warten. Meine Berren! Es gibt boch gu denken, wenn wir in Oldenburg noch 100 000 ha Dedland haben und wenn wir weiter hören, daß nur 10 % in der Sand des Siedlungsamtes fich befinden. Man follte boch glauben, daß es möglich fein mußte, von diefen 100 000 ha mehr für die Siedlung frei zu machen, um damit auch die Produktion zu fördern, um damit volkswirtschaftlich vorwärts gu fommen. Es ift von bem Regierungsvertreter im Musfcuß ausdrücklich erklärt worben, daß die Grundfage, die fich mit bem Siedlungsgesetz beden, daß die angewendet werden follen, und es geht m. E. weit barüber hinaus, wenn jest allgemein eine Frift gefest werden foll. Damit unterbindet man die Siedlung, man hebt fie auf, und es ware bedauerlich, wenn alle bie, die fich noch hoffnungen gemacht haben auf Anfiedlung, wenn die durch biefen Antrag getäuscht werden follten.

Abg. Alberd: Meine Herren! Ich bin auch der Auf-

Der Abg. Hollmann hat davon gesprochen, daß das Siedlungsamt hier recht rigoros vorgegangen sei. Meine Herren, ich kann mir denken, daß hin und wieder größere Landwirte vielleicht versucht haben, mit den verschiedensten Mitteln sich den Auswirkungen dieses Gesetzes zu entziehen. Dann muß ich sagen, daß die Fälle, die Herr Abg. Hollsmann mitgeteilt hat, durch die Aussührungen des Herrn Regierungsvertreters kläglich zusammengefallen sind. Ich muß sagen, daß, wenn solche kleinen Grundstücke Besitzern mit erheblichen Landbesitz enteignet worden sind, dann doch nicht gesagt werden kann, daß ein erheblicher Eingriff vorliegt.

Der Herr Abg. Willenborg hat dem Antrage 3 zusgestimmt unter der Voraussetzung, daß nicht etwa die Fortsführung der Siedlung in Frage gestellt bezw. behindert würde. Ich kann Herrn Abg. Willenborg nur dringend raten, dann den Antrag 3 abzulehnen. Weine Herrent Wer den Fortgang der Siedlung in Oldenburg will, der kann gar nicht anders, als diesen Antrag 3 ablehnen, weil der Antrag tatsächlich zur Folge hat, daß die Fortsührung der Siedlung in erheblichem Waße behindert wird, und wer will, daß den hunderten von Landwirtssöhnen, die selbstsständig werden wollen, geholsen wird, der nuß den Antrag 3 ablehnen. Ich stelle den Antrag zum Antrage 3 auf namentsliche Abstimmung.

Brafibent: Das Wort hat Herr Abg. Krause. Abg. Krause: Meine Herren! Dem ganzen Kampf, ber hier geführt wird von den Herren Landbesitzern, bem fann man getroft die Ueberfchrift geben: Biel garm um nichts! (Abg. Dannemann: Alfo fchweigen!) (Beiterfeit.) Das, was tatfächlich geschehen ift im Bunkte Enteignung, ift fo mingig, daß es bei weitem nicht reicht. Das viele Gefchrei erübrigt fich alfo. Aber bas eine Gute hat die Möglichkeit ber Enteignung mit sich gebracht, die Gefahr ber Enteignung hat bazu geführt, daß Land, welches sonft nicht fultiviert worden ware, der Rultur erschloffen wurde. Den herrn Abg. Willenborg fann ich tatfachlich nicht verstehen in seiner Stellungnahme. Auf ihn trifft das Wort gu: "Die größten Ralber mablen ihren Schlachter felber". Sie haben ben Roloniften einen schlechten Dienst erwiesen, indem Sie verhindern, Kolonistenstellen einrichten zu laffen. Auch ich glaube, die oldenburgische Regierung hat gar nicht scharf genug zugegriffen. Wenn man die Siedlung besonders fördern will, muß man vor allen Dingen dahin wirken, daß ben Arbeitern auf bem Lande genügend Beiland gegeben wird, um fich eine Erifteng gu fichern. Man fann nie wiffen, ob diefe fleinen Landbefite, die geschaffen werben, in der Bufunft überhaupt existengfähig find. 3m gegenwartigen Zeitpunkt ift es eine volkswirtschaftlich unbedingte Notwendigfeit, daß man den Landhungrigen Land gibt. Es ift bas eine Frage ber Ernährung bes ganzen Bolfes und aus bem Grunde follte fich die Landwirtschaft nicht fo gur Wehr setzen. Aber eine Frage, meine Herren: Sat man mit bem Debland, was man gar nicht gedenkt in Kultur zu nehmen, die Absicht, es der Sozialifierung nutbar zu machen? Es würde das den Erfolg haben, daß mehr Land als bisher gur Berfügung geftellt merben fonnte.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Schwarzen=

Abg. Schwarzenberg: Meine Herren! Ich möchte bei biefer Gelegenheit bie Frage an die Regierung richten, ob nun die enteigneten Sandereien, die doch fleinwirtschaft= lichen Zwecken bienen follen, ob die an diese kleinen Leute auch für den Enteignungspreis weiter abgegeben werden. Wird mit diesen enteigneten Ländereien nun auch wirklich ben fleinen Rolonisten, die heute nicht in ber Lage sind, fich eine Siedlungsftelle gu beschaffen, wird benen mit biefen enteigneten Ländereien nun auch wirklich geholfen? Und wird ben Leuten nun auch biefes Land für ben Enteignungs= preis übergeben oder foll die Staatstaffe dadurch wesentlich aufgebeffert werden? Die Frage mochte ich an die Regierung gestellt haben.

Brafibent: Das Wort hat herr Ministerialrat

Caffebohm.

Ministerialrat Caffebohm: Die Rente wird nach gleichen Grundfaten bemeffen ohne Rudficht auf die Ginftandstoften bes Siedlungsamtes, Die felbftverftandlich auch teurer fein konnen. Die Riente richtet fich nach ber Beschaffenheit und ber Belegenheit bes Landes. Die Rente nach ben Ginftandstoften zu berechnen, führe bagu, an für gleichartige Flächen je nach Sohe ber Ginftandstoften gang verschiedene Renten fich ergeben. Gin Berfahren, mas man früher eingeschlagen hatte, wo man noch zunächst gestebelt hat auf Flachen, die nichts tofteten. Man hat immer fehr niedrige Renten gefordert pro Heftar. Mit Steigerung der Ginftanbetoften ftieg die Rente bis auf 40 M, während

befferes Land mit Rudficht auf bie geringeren Ginftands= foften für 20 M und barunter vergeben murbe. Diefer Grundsatz war falsch. Die Rente muß bemeisen werden nach der Bonität und Lage des Landes. Es mag bei einzelnen Flächen das Siedlungsamt plus machen, bei anderen macht es auch Schaden. Die gangen Roften ber Enteignung hat bas Siedlungsamt gu tragen und bie Roften ber Enteignung sind fehr hoch, fie kommen auf hundertstausende von Mark. Db burch die Rente die Ginftands= kosten gebeckt werden oder nicht, ift eine interne Angelegen= heit bes Siedlungsamtes. Das Land zum Enteignungs= preise abzugeben, fann nicht angehen.

Brafibent: Das Wort hat herr Abg. Sollmann.

Abg. Sollmann: Meine Berren! Ich will nur barauf hinweisen, wenn gesagt wurde, daß die Rultivierung von Dedland mehr vorwärts schreiten muffe, das auch andere Gründe hat. Bedenken Sie wohl, während der Kriegszeit konnte eben nicht kultiviert werden; die Stellen sind derartig vernachlässigt worden, daß nach Beendigung des Krieges eine geraume Zeit darauf geht und erst dann die Kultivierung von Dedland wieder einsesen kann. Also auch diese Gründe tommen dabei in Betracht und nicht allein die Angit vor ber Enteignung. Alle biefe Falle follte man berüchfichtigen und ber § 4 ber Grundfate fagt ja gerabe: "Es find ferner insbesondere die Familienverhaltniffe bes Gigentumers zu berücksichtigen, ob Kinder Landwirte find oder werden wollen und von ihm mit Land auszustatten find." In dem einen von mir angeführten Falle hat ber Betreffende fechs Sohne. Daß er fultivieren will und feine abgehenden Rinder mit Land verforgen will, hat er badurch gezeigt, daß er feinem Bruder fogar bor zehn Sahren Land ge= geben bat. Wenn dann barauf hingewiesen murbe, auf der einen Stelle maren noch fo und foviel Bettar unfultiviertes Land, so ift ja ichon gejagt worden, bag es meift unfultivier= bares Land ift. Mus biefen Ermagungen find bie Grunde, die der herr Regierungsvertreter vorgebracht hat, nicht ftichhaltig und ich wiederhole nochmals, um die Rultivierung auch wirklich vorwärts ju bringen, beshalb haben wir ben Antrag geftellt. Ich will noch auf einen Fall hinweisen; ich habe biefen Fall auch im Ausschuß vorgetragen: Landwirt Tabte in Döhlen befitt etwa 10 ha Rulturland und etwa 10 ha unkultiviertes Land, wovon man ihm 2 ha enteignen will. Der Bater ift wenig arbeitsfähig, ber Sohn war im Felde und hatte bisher genug zu tun, bas Land wieder in Ordnung zu bringen. Wie bas Siedlungsamt in biefem Falle dazu tam, hiervon Land in Anspruch zu nehmen, ift mir unverständlich. Ich bitte Sie, bem Berbefferungsantrag zuzuftimmen.

Brafibent: Das Wort hat herr Abg. Willenborg.

Abg. Willenborg: Meine Berren! Der Abg. Albers glaubte, wenn ich auf dem Standpunkt ftande, daß ich die Siedlungstätigkeit fördern wollte, bann hatte ich mich gegen den Antrag 3 erklaren muffen. Ich glaube, herr Abg. Albers, barüber kann man auch anderer Auffassung sein. Ich habe ausdrücklich betont, daß ich ben Untrag fo ver= ftanden miffen wollte, daß man die abgehenden Gohne auch in ben Befit einer Stelle bringt und baburch die Produttivität von Grund und Boden steigert. Das ist mein Standpunkt von vornherein gewesen. Ich will durchaus nicht verkennen, daß hier schon viel getan worden ist auf dem Gebiete der Siedlungskätigkeit. Wir können nur den Antrag so auffassen, daß nicht willkürlich versahren werden soll, denn es ist ohne Zweisel, daß der betreffende Besitzer auch sein Recht beanspruchen kann. Herr Krause konnte natürlich meine Stellungnahme nicht verstehen. Das kann ich mir denken; er hat sie dis jett ja noch niemals versstehen wollen. Wenn Herr Krause sagt, daß es überhaupt in Frage gestellt sei, ob die Siedler existenzsähig bleiben werden, so möchte ich ihm hier zurusen: "Nur die größten Kälber wählen ihren Schlachter selber". Wenn man so etwas hier hineinrust, so kann ich nur sagen, daß man dann den Leuten in Unkenntnis der Sache etwas vorreden will. Andererseits kann ich Herrn Krause auf diesem Gebiete nicht solgen. Ich kann auch nicht verstehen, daß Sie hier Siedlungen schaffen wollen, wo Sie anderseits das Sozialisterungsproblem anstreben, das steht doch in einem krassen

Brafibent: Das Wort hat Berr Abg. Lohfe.

Abg. Lobie: Dt. S.! Es ift einigermaßen schwer, fich mit herrn Albers über Rechtsfragen zu ftreiten, weil er es ausgezeichnet versteht, um den Kern der Sache herumzureden. Ich betone, daß mir ja felbstverftandlich befannt ift, daß im Siedlungsgefet auch vorgesehen ift, Domanen aufzuteilen und ber Siedlung zu erschließen; ich fuge noch hingu, daß da, wo Großgrundbefit befteht, auch Land her= angezogen werben fann, was nicht Debland ift. Worauf es hier für uns antommt, ift folgendes: Bo Groggrundbefit in bem erforderlichen Umfange nicht besteht, wo es fich, wie bei uns, lediglich barum handelt, brachliegendes Land, Dedland, der Befiedlung zu erschließen, soweit nicht Domanen und Staatsbesit in Frage tommen, ba muß ber § 3 bes Sieblungsgesetes angewendet werden. Ich will nichts weiter, als daß die gesetliche Bestimmung wirklich gur Unwendung gebracht wirb. Goll bas gefchehen, fo fann man nicht mit reinen Zweckmäßigfeitserwägungen austommen, man fann nicht einfach fagen, ber und ber hat fo und fo= viel Land und muß jo und soviel abgeben, sondern es muß die gesetzliche Bestimmung gewahrt werden, und nach der gesetlichen Bestimmung fommt es lediglich barauf an, ob ber Eigentumer nach seinen wirtschaftlichen Berhältnissen bieses Land in angemessener Frist zu kultivieren in ber Lage ift. Benn herr Krause fagt, bag bie Gefahr ber Enteignung bazu geführt hatte, bag Land, welches sonft nicht fultiviert worden mare, ber Rultur erichloffen worden ift, fo fpricht bas garnicht gegen unferen Untrag und unferen Standpunkt. Das ift eine Folgerung, die nach meiner lleberzeugung bas Siedlungsgefet gerabe gewollt hat, es wollte burch ben Druck ber fonft bevorftehenden Enteignung Die Leute gur Rultivierung veranlaffen, beshalb ift bas gar fein Wegengrund gegen die biesfeits vertretene Auffaffung. 3ch bin ber Meinung, daß bas Siedlungsgefes, soweit Debland in Frage fommt, bor allen Dingen die Rultivierung hat sichern wollen und bag es sich beshalb bamit begnügte, wenn der Gigentumer fich bereit erklarte, die Rultivierung felbst in die Sand zu nehmen. Für die Bebung der Probuktion bedeutet es bekanntlich keineswegs immer einen Borteil, wenn der Großgrundbesitz aufgehoben wird. Die Sache liegt so, daß für die Allgemeinheit sehr häusig aus dem Großgrundbesitz außerordentlich viel mehr abgeliefert werden kann, als aus vielen Kleinbesitzen. Jedenfalls muß man sich an das Gesetz halten und wenn ich den Antrag befürworte, dann tue ich es wesentlich aus dem Grunde, weil ich der Meinung bin, daß die Gesetze dazu da sind, um beachtet zu werden.

Prafibent: Das Bort hat herr Abg. Sante.

Mbg. Cante: Meine Berren! Die Abgg. Albers und Rraufe haben meinen Parteifreunden den Borwurf gemacht, daß fie die Siedlung nicht wollen, sondern fie sabotieren und die beantragte namentliche Abstimmung beutet darauf bin, daß man das bier öffentlich feststellen will. In der jett abgeänderten Form, glaube ich, tann man bem Untrage ruhig zustimmen und wir werden ihn beshalb auch annehmen. Bir haben uns überzeugt, daß ber Untrag nichts weiter erreichen fann und will, als eine icharfere und flarere Deutung ber Grundfage, und ich glaube, bem fann man unbedenklich zustimmen, ohne fich der Gefahr auszusegen, Die Siedlung zu fabotieren. Meine Berren! Daß das Bentrum fiedeln will, hat es wiederholt betont, barüber fann fein Zweifel bestehen. Der Abg. Willenborg hat flar gefagt, bag, wenn die Siedlungstätigfeit in ungunftigem Sinne beeinflußt werden follte, wir bem Untrage nicht guftimmen wurden. Benn bann herr Rraufe herrn Billenborg glaubte zurufen zu muffen: "Nur die aller-größten Ralber mahlen ihren Schlachter felber", bann muß ich herrn Rrause fagen, daß die größten der aller= größten Ralber nicht bei uns, fondern bei ihm zu finden find. (Seiterkeit.)

Prafident: Das Wort hat Berr Abg. Rraufe.

Abg. Rraufe: Dem herrn Abg. Lobfe bin ich außerordentlich dantbar dafür, daß er erflart hat, fo weit wie das Reichsfiedlungsgeset gang flar und eindeutig den Standpunft pragifiert, find fie bereit, die Ausführung in feiner Beife zu hemmen, die Landwirte nämlich. Dem gegenüber verweise ich darauf, wie wird ber § 24 bes Reichsfiedlungs= gefetes behandelt. Erfahrt ber nicht genau ben gleichen Widerstand von Seiten ber Landwirte wie bei anderen Enteignungen und daß, obwohl dies gerade der voraus= sichtlich gesundeste Teil des ganzen Gesetes ift, der Gebante, landwirtschaftlichen Arbeitern ale Beiland 2 ha Land gur Berfügung gu ftellen. Benn Berr Abg. Lobfe mir ein wenig dabei helfen wollte, diefen Baragraphen gur Durchführung zu bringen, bann mare ich ihm fehr bankbar. Ich habe bisher ben schlimmften Rampf bei Durchsetzung bieses Baragraphen gefunden und zwar wieder von seiten ber Landwirte, die immer betonen, daß sie nur die willfürliche Muslegung bes Reichsfiedlungsgesetes befampften, nicht die rechtliche Auslegung. Alfo felbst ba, wo gar feine Möglichfeit ift, auszuweichen, wird mit bem größten Wiber= ftande gearbeitet, weil fich naturlich wieder eine Enteignung notwendig macht. Man fampft gegen bie Enteignung, bas ist der Zweck der ganzen Sache.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. Sug. Abg. Sug: Nur ein paar Worte. Meine herren! Wenn ich Herrn Abg. Lohse recht verstanden habe, so will er und wollen die andern, daß das Gesetz, das vorhanden ist, daß das auch voll und ganz beachtet wird. Dann muß ich die Auffassung gewinnen, daß durch diesen Antrag diese Versammlung zum Tribunal werden soll, d. h. durch diesen Antrag wird bezweckt, festzustellen, daß das Siedlungsamt bezw. die Regierung disher nicht das Gesetz richtig, gerecht und unparteisch ausgelegt haben. Diesen Eindruck habe ich aus den Verhandlungen nur gewinnen können und ich will zu der Wirtschaftlichseit gar nichts sagen, sondern ich halte es für meine Pflicht, aus dem Grunde, weil die Voraussesetzungen für den Antrag nicht vorhanden sind, gegen den Antrag zu stimmen.

Brafident: Das Wort hat Berr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Ich muß feststellen, daß ich den Eindruck habe, daß verschiedenen Rednern, die nach mir gesprochen haben, meine Ausführungen zweisellos nicht angenehm gewesen sind. (Zuruf rechts: Sehr angenehm!) Das fann man immerhin verstehen. Auch wir wollen, daß das Geseg angewendet wird, und zwar im Sinne der Siedelungstätigkeit. Daß dabei selbstverständlich alle Sicherungen sür den Grundbesiger getroffen werden müssen, ist klar und die Grundsähe der Regierung, von denen Sie im Ausschuß gesagt haben, daß sie angewendet werden sollen, die bebeuten entsprechend dem Reichssiedlungsgesetz diese Sicherung. Wer also will, daß die Siedlungstätigkeit weiterhin gefördert wird, muß den Antrag, so wie er jetzt ist, ablehnen, weil er eine Erschwerung der Siedlungstätigkeit bedeutet.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Meger (Solte).

Abg. Weher (Holte): Meine Herren! Der Kampf scheint hier beswegen zu sein, weil man nicht klar fieht, was ber § 3 bes Siedlungsgesetzes will. Wenn man babei be= rudfichtigt, mas ber Abg. herold bagu fagte, ber bamals den Antrag geftellt hat, daß die Rinder des eigenen Befigers zunächst bevorzugt werden follen, bann fieht man flarer und auf Grund diefes Antrages murbe bamals beftimmt, daß eine angemeffene Frift gewährt werden folle. Der herr Abg. herold hat damals ausbrücklich den Gefetentwurf in unserem Sinne interprätiert. (Abg. Albers: Bersönliche Auffassung des Abg. Herold). Das ist so klar und beutlich gesagt, daß die Auslegung des Gesetzes gar nicht anders erfolgen fann als in bem Ginne, bag eine Frist in ber Regel gestellt werben muffe und bas ift nur, mas wir wollen. Begen die Siedlung find wir nie gemefen und werden das auch in Zufunft nicht fein. Wenn Sie fagen, das ift eine perfönliche Auffassung des herrn Abg. Berold, fo glauben Sie m. G. felbft gar nicht baran, aber Sie scheinen hier ben Gindruck erwecken zu wollen, als wenn Sie ein besonderer Freund ber Siedlung waren.

Brafident: Das Bort hat herr Minifterialrat

Caffebohm.

Ministerialrat Cassebohm: 3ch muß durchaus bestreiten, daß die Auffassung des Abg. Herold Gesetz geworden ist, sonst hätte das Gesetz ganz anders lauten muffen, dann hätte das Gesetz lauten muffen: "Jeder ist verpflichtet, zu kultivieren", also dann hätte man den Kultivierungszwang festlegen muffen, aber die Beschaffung von Siedlungsland

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 8. Berjammlung.

ist der Hauptzweck. Ich brauche nicht weiter auf die bersichiedenen Auffassungen einzugehen und beschränke mich auf biese Feststellung.

Präsident: Es liegen seine Wortmeldungen mehr vor, weder zum Antrage 3 noch zu der Petition aus Friesopthe. Es ist über den Antrag 3 in der neuen Formulierung, wie er von Herrn Abg. Hollmann hergegeben ist, namentliche Abstimmung durch Herrn Abg. Albers beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Jawohl.) Dann erfolgt also namentliche Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, beim Aufruf ihres Namens mit "ja" zu antworten, wenn sie den Antrag annehmen wollen, mit "nein", wenn sie ihn abzulehnen beabsichtigen.

Echolt ja, Fick fehlt, Frericks nein, Fröhle ja, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Wirkenseld) ja, Haktamp ja, Heitmann nein, Henneicke nein, Hollsmann ja, Hug nein, Fordan nein, Kalkfuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, König ja, Krause nein, Lohse ja, Meher (Holte) ja, Meher (Dibenburg) nein, Müller ja, Nieberg ja, Sante ja, Schmidt nein Schömer nein, Schröder ja, Schwarzenberg ja, Stark fehlt, Stukensberg nein, Svenson nein, Tanken (Dibenburg) nein, Tanken (Heering) nein, Unkelbach ja, Wehand fehlt, Wichmann ja, Willenborg ja, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers nein, Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannesmann ja, Denis ja, Dörr nein, Dohm fehlt, Driver ja.

Der Antrag ift mit 24 gegen 20 Stimmen ans genommen.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag zu der Betition bes Heinrich Block. Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe des Heinrich Block, Altenopthe, und ber 43 weiteren Betenten der Regierung zur Frufung zu überweisen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Ausschußantrag 4 lautet:

Annahme der §§ 16-22 mit der Aenderung, daß zu § 17 statt $20\,000\,000$ $\mathcal M$ $120\,000\,000$ $\mathcal M$ ein=gestellt werden.

Ich eröffne die Beratung zum § 16 . . . 22. Das Wort wird nicht verlangt? Antrag 5:

Unnahme der §§ 23-28.

§ 23 . . . 28. Das Wort ift nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 6: Annahme der §§ 29—45.

§ 29 . . . 45. Antrag 7: Der Landtag wolle die vorgelegte Bilanz und Gewinn= und Berluftrechnung für 1921 zur Kenntnis nehmen.

Ich eröffne auch hierzu bie Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir über die Anträge 4—7 zussammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Ansträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

8. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Ausschusses 3 über die Anlage 67.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Unlage 67 burch Renntnis=

nahme für erledigt erflären.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, können wir abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen.

Nachster Gegenstand ift ber

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe des 6. Bauerntages vom 26. Februar 1923, gez. A. Schmidt, betreffend den bom Landbund ausgeübten wirtschaftlichen und politischen Terror.

Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 1: Der Landtag möge die Eingabe des 6. Kleinbauernstages durch Kenntnisnahme als erledigt erklären.

Gin anderer Teil beantragt im Antrage 2:

Der Landtag möge die Eingabe des 6. Kleinbauernstages der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über die Eingabe. Der Berichterstatter, Herr Abg. Kraat, ist inzwischen ausgeschieden; nötigenfalls übernimmt wohl ein anderer Herr des Ausschusses die Berstretung. Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Kranje: Meine Berren! 3ch möchte Sie bitten, bem zweiten Antrage auf Brufung Ihre Buftimmung gu geben und zwar barum, weil es ja auch nur im Intereffe bes Landbundes liegen fann, bag die Bormurfe, Die gegen ihn erhoben werden, geprüft werden und er fich bann vielleicht als reiner Engel aus der Asche emporschwingen fann. (Seiterkeit.) Ich glaube aber, die herren, die im Musichus die Sache fo mit einer handbewegung erlebigen wollten, die haben allen Grund, zu verhindern, daß eine Brufung burch die Regierung erfolgt; denn es bleibt doch immer bestehen, bag ber Landbund fog. Berner Satungen allgemein zur Ginführung empfohlen hat, wenn auch verfucht wird, möglichft die Dinge anders hinzuftellen. Der Landbund ift voll und gang bafur verantwortlich, weil fein Saupt= geschäftsführer Müller im Lande herumreift und die Un= nahme ber Berner Satzungen empfiehlt. Ich meine, in einer Beit, wie ber gegenwärtigen, wo ein Mensch auf ben andern angewiesen ift, daß man da Nächstenliebe üben foll, Bumal bann, wenn man bom Feinde bedroht wird, und wenn bann Satungen gegeben werben, bie aussprechen, bag Leute, die Landbundmitglieder fein tonnten und es nicht find, geschädigt werben follen und bag man ihnen bann Die allgemeine menschliche Silfe verfagen foll, fo ift bas allerdings eine Angelegenheit, die nachgeprüft werben muß. Denn bas wurde zu einer Berrohung ber Sitten auf wirt= schaftlichem Gebiete führen, wie wir sie politisch vor bem Rathenaumord erlebt haben. Der beste Beweis für bas Gemeine und Gefährliche ber Berner Satzungen ift, baß Gemeindebunde fich geweigert haben, die Berner Satungen einzuführen.

Wie verhält es sich benn nun mit den Vorwürfen, die bem Landbund gemacht werden und die man nicht so ohne weiteres beweisen kann. Ich habe schon gelegentlich einer anderen Sache ausgeführt, daß ein Mitglied eines Pacht= tinigungsamtes mir gesagt hat, daß man ihm seinerzeit, als

er mit seiner Gruppe in den Deutschen Landarbeiter-Berband eintreten wollte, nahe gelegt habe, dann würde man ihm die 20 ha Land, die er gepachtet hatte, abnehmen. Ja, man hat ihn gezwungen, dem Landbund beizutreten. Der Mann hat mich gebeten, feinen Namen nicht zu nennen, und zwar beshalb nicht, weil er fürchtete, daß die Rache bes Landbundes es fertig bringen fonnte, daß man ihm bas Land nachträglich noch abnimmt. Sie haben aus ber Gingabe gesehen, daß man benjenigen, die Mitglieder bes Land= bundes fein konnten und es nicht find, vorzugsweise Land wegnimmt, wenn es fich um Enteignungen handelt. (Abg. Dannemann: Beweisen!) Das find Beweise, die erbracht worden find, und es wird bem Landtage nochmals wieder eine Eingabe zugehen, wo wiederum ein Landwirt es ift, ber nicht Mitglied bes Landbundes werden wollte, trop vielfacher Aufforderungen, ein Landwirt, der 14 ha Land im eigenen Befit hat und bem die Gemeinde Sammelwarden jett wieder auferlegt hat, die Ruh eines fleinen Landarbeiters in Gras zu nehmen. Sie fehen also immer wieder, daß irgend eine Beeinfluffung von Seiten bes Landbundes vorliegen muß. Es verhalt fich bamit fo, bag man feine friminellen Falle herausschälen fann, daß die Leute viel gu flug find und daß in den Gemeinden der Ginfluß bes Landbundes ein gewaltiger ift. Ift es nicht bezeichnend, daß eine berartige Benachteiligung von Landwirten, Die nicht Mitglieder des Landbundes sein wollen, geschieht? Aber biesem kann man noch durch die Gesetze begegnen. Wenn aber berartige Satungen berausgegeben merben, fo ift ba meines Erachtens die Bahn frei für alle Gemeinheiten, die man fich benten fann. (Bort! Bort!) Warum ift man benn nicht auch fur Prufung, wenn man reinen Bergens ift? Gine Sache, die folche Rreise gezogen hat, die fann man nicht mit einem Achselzucken, auch nicht mit Renntnisnahme erledigen. Ich möchte Sie also im Interesse bes Land= bundes felbst und im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens im Lande bitten, bem Antrage auf Brufang Ihre Buftimmung zu geben.

Prafident: Das Wort hat Herr Abg. Raper (Burmeide).

Abg. Kaper: Weine Herren! Dieser angebliche Terror wird von jeder Organisation ausgeübt, sei es, welche es ift. Ich will die Beweise dafür erbringen. Meine Herren! Wegen der Deckgelber verhält es sich so. Jeder Stierhalter hat selbst die Besugnis, ein niedriges Deckgeld zu nehmen, aber das muß doch so sein, daß er wenigstens annähernd auf seine Kosten kommt. Ja, meine Herren, einen Stier oder Hengst halten kommt dermaßen tener, daß die Stiersoder Hengsthalter auch annähernd auf ihre Kosten kommen müssen. Die Hisselistungen beziehen sich hauptsächlich darauf, wenn einer abbrennt, dafür sind die Brandausbaukassen sinte Mitglieder da, wie auch die Beerdigungskassen sür ihre Mitglieder da sind.

Dann ber Terror, welcher hier angeblich vom Landsbund ausgeübt worden ist. Natürlich, wenn er von der andern Seite ausgeübt wird, ift nichts geschehen. Mir ist es selbst passiert, daß der Verband landwirtschaftlicher Kleinsbetriebe mir die Mitgliedschaft versagte; da war der hauptssächlichste Grund der, daß ich Mitglied des Landbundes

war und fogar Borfigenber der Ortsgruppe. (Sort! Sort!) Mir ift auch in letter Beit befannt geworben, bag ber Betrieberat ber Müllfutscher in Berlin verlangte, bag ein Rriegsinvalide, der zu 60 % friegsbeschädigt ift, aus dem Betrieb ausgeschloffen wurde, weil er vor Jahren Mitglied ber technischen Nothilfe mar. (Zuruf: Bie heißt ber benn?) Meine Herren! Der frühere Ubg. Kraat hat die Auf-forberung an mich gerichtet, ich sollte ihm die Berner Sagungen beforgen; ich habe bas von vornherein abgelehnt. (Abg. Frerichs: Die haben wir!) Berr Rraat hat bann erklart, die Regierung habe fie beforgt; meines Erachtens ift bas eine eigenartige Regierung und, meine Berren, wir laffen uns folche Gefinnungsichnüffelei nicht gefallen. (Seiterfeit.) Denn wegen ber ganzen Gingaben, die an den Landtag gelangen, werde ich das Gefühl nicht los und fomme zu der Ueberzeugung, daß die ganzen Gingaben einfach bestellte Arbeit sind, gerade so wie der Cuno-Brief und der Defer-Brief, wie auch der bekannte Paragraph im Pferdezucht= und Rindviehzuchtgefet. (Buruf: Bas ich felber bent und tu, traue ich auch andern zu.)

Brafibent: Das Wort hat herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Ich gehöre zu bem Teil des Ausschuffes, der der Ueberzeugung ift, daß man diese Angelegenheit nicht als harmlos auffassen darf. Nach Zeitungsberichten und nach verschiedenen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen aus den verschiedenften Gegenden Des Landes muß festgestellt werben, daß bas, mas ber Landbund tut, verwerflich ift, wenn er in der Beife vor= geht, wie hier in ber Beschwerbe bargelegt wird. Es find mir Mitteilungen geworden bon berichiedenen herren aus dem Lande, die sich dem Landbunde angeschloffen haben aus Rot, trothem fie innerlich ben Beftrebungen des Landbundes feindlich gegenüber fteben. Sie haben es getan, um wirtschaftlich nicht ruiniert zu werden. Wenn der Druck soweit geht, so ift das verwerflich, und diefes Treiben bes Landbundes muß zurückgewiesen werben. Ich weiß auch, daß ber gefunde Sinn unferer Bevölferung diefem Treiben des Landbundes ablehnend gegenüber fteht. Es ift bedauerlich, daß einzelne, die fich der Berantwortung, die fie tragen, vielleicht nicht voll bewußt find, und in bieser schweren Zeit, wo alles nach Einheit schreit, berart zersetzend wirken, wie es tatfächlich durch diefes Tun des Landbundes versucht wird. Ich bin, meine Herren, sicher nicht dagegen, wenn politische und wirtschaftliche Organisationen fich wehren und fich mit allen legalen Mitteln zu behaupten wiffen, aber was der Landbund tut, das ift nicht in der Ordnung und widerspricht den guten Sitten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident. Ministerpräsident v. Finch: Meine Herren! Gestatten Sie mir einige Worte. Es werden in dieser Sache hier von verschiedenen Seiten gegen den Landbund sehr schwerwiegende Vorwürfe erhoben. Ich halte mich für verspsichtet, dazu einige Worte zu sagen. Ich bin nicht in der Lage, diese Vorwürfe irgendwie auf ihre Verechtigung oder auf ihre Haltlosigseit zu prüsen. Sie wissen, daß ich der Sache neu gegenüberitehe. Ich habe an den Verhandlungen nicht teilgenommen, ich weiß nichts Näheres über die Orsganisation des Landbundes und muß mir alles vorbehalten.

Es wird darauf ankommen, ob die Vorwürfe, die erhoben werden, begründet sind oder nicht. Auf der einen Seite wird es behauptet, auf der andern Seite mit derselben Entschiedenheit bestritten. Für mich ist die Frage eine durchaus offene. Ich greife aber einen Sat heraus aus dem Bericht, an den ich mich anschließe. Da heißt es:

Der ganze Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß es zu verurteilen ist, wenn der Landbund oder andere Organisationen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten allgemein menschliche Grundsätze außer Acht lassen. In gegenwärtiger Lage müsse alles vermieden werden, die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze zu verschärfen. Zede Art von Terror sei auße Schärfste zu verurteilen.

Das Staatsministerium ist selbstverständlich berselben Meinung, daß es solches verurteilen würde, wenn das, was ausgeführt wird, der Fall wäre. Solange dieses nicht nachzewiesen ist, ist das Staatsministerium aber nicht in der Lage, irgend etwas in dieser Beziehung zu tun. Sollte sich herausstellen, daß dieser Tatbestand vorliegt, so würde das Staatsministerium mit allen Kräften dafür sorgen, daß solche Zustände beseitigt würden.

Präfident: Das Wort hat Herr Ministerialrat Hennings.

Ministerialrat Sennings: Ich will mich darauf beschränken, eine Aeußerung zurückzuweisen, die in diesem Zusammenhang Herr Abg. Kaper gemacht hat, indem er von einer Gesinnungsschnüffelei der früheren Regierung gesprochen hat, und zwar, indem er dadurch den Anschein zu erwecken versuchte, wie ich wenigstens glaube annehmen zu dürsen, als wenn durch Gesinnungsschnüffelei die Resgierung in den Besitz der Sahungen des Landbundes gelangt sei. Auf mehrsache an die Regierung gelangte Klagen und Beschwerden über das Tun und Treiben des Landbundes hat die Regierung auf ihr Ersuchen von dem Landbund selbst ohne weiteres die Gemeindebundsahungen ausgehändigt bekommen. Sie brauchte die Sahungen, um die erhobenen Borwürfe zu prüsen. Nebenbei glaube ich auch nicht ansehmen zu brauchen, daß diese Sahungen als ein sorgfältig zu hütendes Geheimnis anzusehen sind.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Meine Berren! Die Meinung, die ich zu der ganzen Angelegenheit habe, ift enthalten in dem Absatz, den der Berr Minifterpräfident foeben vorgelefen hat. 3ch habe diese Formulierung im Ausschuß vorgeschlagen. Auch ich verurteile es, wenn in dieser Zeit irgend welcher politi= scher Terror betrieben wird. Was hier aber an scheinbarem Beweismaterial vorliegt, ift doch nicht ftichhaltig, benn man hat doch auch im Ausschuß, wo wir die Frage eingehend geprüft haben, uns fein einwandfreies Material vorgelegt. Berr Rrause ift in seinen Ausführungen bereits auf eine zweite Eingabe eingegangen, bie, soweit ich weiß, noch nicht erledigt ift, und hat diese Gingabe tropbem als zu recht und die Tatfachen als zu recht bestehend hingenommen. Ich möchte den Landtag, da das geschehen ift, darauf hinweisen, daß zu dieser Eingabe von seiten der Regierung die Erklärung abgegeben ift, daß das Ministerium nicht hat feststellen fönnen, daß politische ober nicht sachliche Gründe ausschlag= gebend gemefen find bei der Auswahl des Landes. Es ift

weiter von der Regierung erklärt worden, die Zusammenssehung der Kommission, die das Land enteignet habe, sei in der Eingabe falsch angegeben. Sehen Sie, das genügt schon, um Ihnen zu zeigen, daß man vorsichtig gegenüber den Neußerungen des Herrn Krause sein muß.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Dannemann.

Mbg. Dannemann: Meine Berren! Ich verurteile jeben Terror, mag er tommen von welcher Seite er will. Ich muß mich aber wundern, daß herr Krause glaubt, dem Lande Bormurfe machen zu muffen. Ich möchte glauben, Berr Rraufe hatte in der eigenen Sache viel eher Unlag bagu. 3ch will nur hinweisen auf ben Ueberfall, ber auf den Torfwertsbefiger Frerichs verübt murbe. Es handelte fich um einen Streif. Leute, die der Organisation nicht angehören, wollten arbeiten, aber gewaltsam wurden fie ge= hindert. Die Leute find bestraft worden. Gerade von Ihrer Seite ift bas gemacht worden. Mir haben verschiedene Leute gefagt: Wir muffen ber Gewertschaft angehören, biefem Berbande angehören, wenn wir bas nicht tun, werden wir heruntergeworfen. Das ift ebenso verwerflich wie das andere. Deshalb möchte ich glauben, wenn überall fo wenig Terror geubt wurde wie in der Landwirtschaft, dann murde es im Baterlande beffer aussehen. Wenn wir uns die Gingabe ansehen, die von dem Vorsitzenden des heute eingeschlafenen Rleinbauernbundes ausgegangen ift, fo spricht aus der heraus die wahre Wut darüber, daß der Landbund zu einer folch mächtigen Organisation herangewachsen ift. Noch vor zwei Jahren hieß es: Der Landbund mag machen, was er will, er ist für uns nicht ba, wie ihn auch die oldenburgische Regierung, wenn Sachverständige gehört werden sollten, übergangen hat. Seute fieht man aber, daß man mit bem Land= bund rechnen muß. Ich freue mich, daß man fo vernünftig geworben ift. Beil ber Landbund fo mächtig geworden ift, beshalb biefer Borwurf. Tatfachen beweisen fie nicht. Sie fagen, es steht bas und bas in ben Satzungen. Ich habe herrn Rraufe aufgefordert, Galle gu nennen, er fommt aber nicht damit heraus. Wenn es auch in einigen Sapungen fteht, es fommt darauf an, was gemacht ift. herr Schmidt (Bochornerfeld) versucht bei jeder Belegenheit, gegen ben Landbund vorzugehen. herr Schmidt mar früher unabhängig, versuchte es dann bei der demokratischen Partei, bei der Filiale der demofratischen Bartei, bem Rleinbauernbunde. Mit biefer Organisation hochzufommen, bas ift ihm miß= gludt. Alle Borwurfe, die gemacht find gegen ben Land= bund, follten Sie an die eigenen Leute machen.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Willenborg.

Abg. Willenborg: Meine Herren! Geftatten Sie mir ein paar Worte zur Begründung der Abstimmung meiner Fraktion und meiner Wenigkeit. Im großen und ganzen ist schon im zweitletzen Absat des Berichts ausgeführt, daß wir jeglichen Terror verurteilen und haben betont, daß es nicht im Volksinteresse liegen kann, wenn er geübt wird. Da aber in der Eingabe jegliches Beweissmaterial fehlt und es ein paar allgemeine Sätze waren, die angegeben wurden, weil weiter im Ausschuß 2 bei dem Rindviehzuchtgesetz dieselbe Angelegenheit zur Sprache kam, haben wir uns gesagt, es ist nicht der Mühe wert, aus einer

Mude einen Elefanten zu machen, wir wollen biefe Gingabe burch Renntnisnahme fur erledigt erklären.

Brafident: Das Wort hat Berr Abg. Rraufe.

Mbg. Rrause: Berr Dannemann hat einen Fall erwähnt, der in der Torfindustrie passiert ist. Ich war nicht zuständig. Ich kann nicht einmal fagen, ob dem fo ift, wie vorgebracht. Ich gebe zu, daß es der Fall gewesen fein kann; ich bin in biefer Beziehung etwas ehrlicher als die Herren, die alles bestreiten. Aber ich möchte ihm eins fagen: Jebenfalls wird es badurch hervorgerufen fein, baß der Torfbesitzer nicht fehr fozial gehandelt hat an feinen Arbeitern, und bann muffen wir es ablehnen, als Organi= fation über eine zusammengewürfelte Menge, bie aus allen Ländern kommen, eine folche strenge Kontrolle auszuüben. jo daß feine Musschreitungen vorkommen. Sie werden nie gefehen haben, daß der Landarbeiterverband etwas Derartiges gutheißt, sondern genauso verurteilt, wie jeder Terror gu verurteilen ift. Wenn etwas Derartiges paffiert ift, bann glauben Sie, daß bas von feiten ber Organisation entschieden verurteilt ift. Ich fann natürlich die Sache nur nachprufen und muß mir deshalb vorbehalten, meinen Rollegen Langer in dieser Beziehung zu fragen, wie es liegt. Etwas anders ift es doch mit dem Terror des Landbundes. Das ift nicht ein Fall. Es ift aktenmäßig festgestellt, wie ber Landbund es gehandhabt hat. Ich will bei diefer Belegenheit noch eins fagen: Go tann es nicht weitergeben, daß die Gemeinde= vorsteher sich zum Wortführer der Landbundmitglieder machen. Das muß verurteilt werden. Es ift fo, daß unferen Rollegen, wenn fie erklären, bann wenden wir uns an ben Landarbeiterverband, die Gemeindevorfteher fagen: Wenn Sie das wollen, dann hinaus mit Ihnen, dann verweigere ich Ihnen jede Austunft. Ich muß tonftatieren, daß darin Ginmutigfeit mit dem Landbund herrschen muß, sonft mare es unmöglich, fonft fann ber Gemeindevorfteber nicht bagu übergehen, so zu handeln. (Zuruf: Wer war das?) Gin Gemeindevorsteher vom Amt Jever. Wenn er eine Frau, die an ihn ein Unliegen hat und die fich beruft auf meine Berfon, mit Worten hinausweift, die für einen tollen Sund paffen, bann ift bas eine Sandlungsweise, bie bem Land= bunde ziemlich ähnlich fieht. Das ift der Geift, den der Landbund hineingetragen hat, von dem alle Kreise verseucht find. Deshalb muß dagegen eingeschritten werden mit allen Mitteln und muß öffentlich gebrandmarkt werben.

Brafident: Das Wort hat herr Minifter Weber.

Minister Weber: Meine Herren! Es ist vom Herrn Borredner ein allgemeiner Borwurf gegen die Gemeindevorsteher erhoben, der dann in den weiteren Ausstührungen zurückgekehrt ist auf einen Fall. Ich möchte erklären, daß selbstverständlich die Staatsregierung durchaus erwartet und wünschen kann, daß die Gemeindevorsteher ihre dienstlichen Aufgaben nicht verquicken mit ihren besonders derartigen persönlichen Anschauungen. Ich muß es verwersen, wenn derartiges vorgekommen ist. Ich werde es untersuchen, möchte aber bitten, derartige Angelegenheiten nicht so zu verallgemeinern.

Präfident: Das Wort hat herr Abg. Kalffuhl. (Hug: Auch der noch.)

Abg. Raltfuhl: Nach ben Erflärungen des Minifters werbe ich mich furz faffen. Das Wort zu nehmen habe ich Dieselbe Freiheit wie Berr Abg. Sug, welcher von Diefer Freiheit genügenden und ausgiebigen Gebrauch gemacht hat in letter Beit. Ich habe das Recht, herr hug, mich jum Wort zu melben und zu reden, und wenn Sie weiterhin noch reden wollen, bann melben Sie sich bitte zum Wort. (Beiterfeit.) 3ch muß ben Bormurf, ben Berr Mbg. Rraufe gegen die Gemeindevorfteher erhoben hat, ebenfalls guruckweisen. Es ift eine Ungehörigkeit, möchte ich es nennen, wenn in so allgemeiner Form die Gemeindevorsteher mit einer folchen Angelegenheit in Berbindung gebracht werben. 3ch fann nur das eine fagen, daß die Gemeindevorsteher ihre Pflicht tun als Bermaltungsbeamte, und bagu ift auch heute notwendig, daß die Bertreter der Landarbeiter Diefe schwere Arbeit ein wenig zu erleichtern suchen. Ich muß barauf hinweisen, daß am allerwenigften Berr Schmidt (Bockhornerfeld) die Arbeit ber Gemeindevorsteher erleichtert. Er versucht, ben Gegensat zwischen Großgrundbesiter und Rleingrundbesitzer immer größer zu machen. Zwischen Bachter und Berpachter wird Streit und Zwietracht gefat. Das erleichtert nicht die Arbeit, die wir auszuführen haben. Das möchte ich flarlegen und feststellen. Man follte nach biefer Seite ebenfo ein machjames Muge haben als für ben angeblichen Terror, ben ber Landbund ausgeübt haben foll. 3ch muß barauf hinweisen, daß die Organisation des Landbundes, soweit ich im Bilbe bin, fo ift, dag jeder Gemeindebund ungebunden gegenüber ben Bestimmungen, die ber Landbund hat, fich bewegen fann, frei Entschlüffe faffen und jedenfalls in feiner Betätigung frei bafteht. Man barf fich nicht fo eine ftraffe und zentrale Organisation vorstellen, wie das durch die Ausführungen, die herr Rrause gemacht hat, angenommen werden mußte. Den einzelnen Gemeindebunden ift freie Betätigung gemährleiftet. Gin großer Teil im Ausschuß hatte die Auffaffung,

daß hier, wie auch herr Abg. Raper (Burmeide) hervorgehoben hat, bestellte Arbeit vorlag, um ein Agitationsmittel für den Bahlfampf zu haben. Bir muffen bas entichieden gurudweisen und bitten, die Sache auf ihre Richtigfeit naber gu prüfen, bevor man mit folchen Sachen an den Landtag

Brafibent: Wortmelbungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung. Bir ftimmen ab, und zwar zunächst über ben Untrag 1. Ich bitte die Abgeordneten, Die Diefen Antrag annehmen wollen, fich zu erheben. - Befchieht. - Der Untrag ift angenommen. Untrag 2 ift bamit erledigt.

10. Gegenstand ift ber

Bericht des Ausschuffes 1 über die Gingabe des Magiftrate ber Stadt Jeber und bes jeberichen Altertumsbereins bom 7. März 1923.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung gur Prüfung überweifen.

Ich eröffne bie Beratung zu biesem Antrage und zu ber Eingabe. Das Wort hat Herr Abg. Denis.

Abg. Denis: M. S.! Da der Berr Berichterstatter nicht ba ift, geftatte ich mir, zu biefem Untrage furg bas

Wort zu nehmen. Der Stadtmagiftrat und ber Altertums= verein von Jever richten gemeinsam eine Gingabe an ben Landtag. Sie bitten barum, baß 4 Gegenstände, die bislang im Befitz ber Stadt Jever waren und im Schloß aufbewahrt find, nach Sever gurudgeführt werben. Es handelt fich um einen goldenen Becher, ben die Burgerschaft der Stadt Jever feinerzeit Fraulein Maria geschenkt hat. Es handelt sich weiter um venetianisches Glas, in bem Fraulein Maria, als die herrschaft an Oldenburg übertragen wurde, dem Grafen von Oldenburg einen Trunt reichte. 3. handelt es um bas Edzarbbild, befannt aus ber jeverschen Geschichte, und 4. um einen rheinischen Bigierfrug. Es ift richtig, was ber Berr Regierungsvertreter im Musichug erflart hat, baß bie Wegenstände Gigentum bes Staates find. Aber ber Musschuß ift ber Ansicht, daß biefe Gegenstände fo eng mit ber jeverschen Beschichte gusammenhängen, daß man fie bort laffen mußte. Berichiedene herren waren im Musichuß ber Meinung, daß man die Gingabe zur Berudfichtigung überweise. Mit Rudficht barauf aber, daß ber Regierungsvertreter erflarte, Die Sachen maren in Jever nicht ficher genug aufbewahrt, hat ber Ausschuß den Antrag auf Brufung geftellt. Wenn aber die Sicherheit ba ift, bann muß geforbert werden, daß biefe Begenftanbe bem jeverschen Schloffe wieder gur Berfügung geftellt werben. Man murbe fonft boch leicht bahin tommen, daß man auch von den übrigen Sachen, 3. B. bie Gobelins und die Goldtapeten, nach Oldenburg ichafft in bas Museum, und bem wurde man doch nicht zustimmen fönnen.

Brafident: Das Wort hat herr Ministerialrat

Mugenbecher.

Ministerialrat Mutenbecher: M. S.! Sollte ber Landtag den Antrag auf Prüfung annehmen, fo wird die Staatsregierung naturlich in eine erneute Brufung eintreten. Ich möchte mich aber zunächst wenden gegen die Wiedergabe der von mir abgegebenen Erklärung unter Biffer 1 des Musichußberichts 1, wonach ich gejagt haben foll, bag biefe 4 Gegenstände dem jeverschen Museum übergeben seien. Das ift nicht der Fall; fie haben niemals dem jeverschen Museum angehört, allerdings sind alle 4 Gegenstände zeit= weilig im jeverschen Schloß untergebracht gewesen. Es handelt sich, wie ja schon ausgeführt ist, einmal um einen fogenannten Bigiertrug, ber in bem Schloffe in Jever gewefen ift, der aber auch nach Auffaffung des Ausschuffes nicht fo eng mit Sever zusammenhängt, daß es sich recht= fertigen läßt, eine Burudführung bes jest im Landesmufeum sich befindlichen Kruges zu verlangen. Zweitens handelt es sich um das Edzardbild. Auch das, meine Herren, hat nicht in den letten Sahren dem jeverschen Museum und bem jeverschen Schloffe angehört. Seit Sahrzehnten gehört biefes Bild zu ben Bildern ber vom Großherzog erworbenen, jest ftaatlichen Galerie. Bei ber Uebernahme ber großherzog= lichen Galerie, die wir gu einem fehr geringen Breife er= worben haben, ift in Aussicht genommen und auch bei ben Berhandlungen immer zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bilber ber ftaatlichen Galerie im Mufeum untergebracht werben follten. Es ift meiner Meinung nach nicht gulaffig, bie großherzogliche Galerie auseinanderzureißen. handelt es fich um ben fogenannten Suldigungsbecher und um bas Fabenglas. Much biefe beiden Gegenstände find

niemals bem jeverschen Mufeum überwiesen, fie haben allerdings zur Beit bes Großherzogs im jeverschen Schloffe im Bruntfaal geftanden. Dieje Gegenstande find aber an= gefauft aus Mitteln, die ber Runftgewerbeverein bem Minifterium bei Uebernahme bes Runftgewerbemufeums an den Staat überwiesen find. Es find baber biefe Begenftanbe auch nicht in bas Berzeichnis aufgenommen, beren Rauf vom Landtag seinerzeit genehmigt ist. In Dieser Borlage ist darauf hingewiesen, daß nur ein Teil des Kaufpreises angefordert murbe, ber Reft murbe genommen aus den vom Runftgewerbeverein zur Berfügung geftellten Mitteln. Rach meiner Meinung ift es unzuläffig, diese Gegenstände, die vom Kunftgewerbeverein für das Landesmuseum erworben find, auszugeben nach Jever. Es ift weiter zu berückfichtigen, daß das jetige Landesmuseum das ganze Land umfaffen foll, und daß Gegenstände, die im Landesmuseum find und die vielleicht besonderes Interesse haben für einen Teil ober einen Umtsbezirk bes Landes, nicht bem Landesmuseum genommen werden durfen. Ja, meine Herren, wo wurden wir fonft hintommen? Es murden gerade fo eintreten g. B. Die Münfterländer für bas Cloppenburger Mufeum. Huch mußten wir etwaigen Antragen von Kirchen, die an uns herangebracht wurden, auf Burudgabe ber Runftgegenftande, entsprechen. Dann können wir das in fehr schöner Weise aufgebaute Mufeum nur gang gufammenreißen. Wenn gum Schluß barauf hingewiesen wird, daß es bann auch möglich mare, die Gobelins oder die Goldtapeten aus Jeber gu nehmen, fo liegt boch ein großer Unterschied vor, weil biese Gegenstände jum Schloß gehören uud fest bamit verbunden find. Die fann man nicht herausnehmen und die hat ber Staat nicht als folche besonders für das Museum erworben, fonbern er hat fie erworben mit bem Schloß gufammen. Die gehören dahin und follen auch für absehbare Beit bort bleiben. Ich wiederhole, die Gegenstände find rein ftaatliches Gigentum, die 4 Gegenstände find erworben für bas Mufeum und fie gehören in bas Landesmuseum, mas Jever auch umfaßt wie die übrigen Teile des Landes. Die schwersten Bebenken liegen auch insofern vor, weil nach meiner Auffaffung bie Unterbringung ber Begenftanbe im Severschen Museum nicht ficher ift, weber feuer= noch diebes= ficher. Es ift bort eine große Ungahl von Behörden im Schloffe untergebracht und es herricht dort ein reger Berfehr. Dag ba bie Gegenstände ihrem Werte entsprechend ficher untergebracht werben fonnen, glaube ich nicht. Die Regierung wird diefe Sache noch eingehend prufen, wenn ber Landtag es verlangt.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Wir haben gehört, ber Ausschuß hat die Eingabe aus Jever der Regierung zur Prüfung empfohlen. Diese Entscheidung geht mir nicht weit genug. Ich bin der Meinung, diese hier benannten Sachen müssen da bleiben, wo sie waren, sie müssen dahin, wo sie hingehören, das ist in das Schloß in Jever. Das sind Gegenstände, die hängen zusammen mit der alten Geschichte Jevers und des Landes Jever. Ich glaube, man unterschätzt das Wesen und die Bedeutung eines Heimatmuseums, wenn man solche Sachen, die ursächlich zusammenhängen mit der Heimat, wo sie ausbewahrt werden, entsernt. Wenn man

jo etwas wollte, jo konnte man fagen, das Ditthmarschen-Museum muß gang ober zum Teil nach Berlin, da sind mehr Leute, die das sehen können. Das ist falsch. Es ist durchaus richtig, was der Herr Berichterstatter fagt, es fonnte dem Ministerium weiter einfallen, daß die Goldtapeten ober die Gobelins zweckmäßig in Olbenburg aufbewahrt werden, alfo werden fie herübergenommen. Sch bin bafür, bag die Beimatmufeen mit bem Landesmuseum Sand in Sand arbeiten, aber man foll die Gigenart biefer fleinen Museen respektieren, und man soll das, was dort aufbewahrt wird und was in Zusammenhang steht mit ber Geschichte, da laffen. Es ift weiter richtig, was der Herr Regierungs= bevollmächtigte fagt, daß es Gigentum bes Staates ift, Die Stadt Jever barauf alfo feinen Unspruch hat, aber in Sinficht auf die Geschichte Severs und aus Bietat follte man diese Gegenstände wieder da unterbringen. Ich glaube, es liegt auch nicht im Sinne bes Denkmalichutgefetes, daß bie Sachen von Jever hergeholt werden; fie werden ba aus bem Rahmen des Siftorischen herausgeriffen. Meine Berren, ich habe mir erlaubt, einen Berbefferungsantrag gu ftellen, febe aber bavon ab, bas berühmte Bild bes Brafen Edgard, was schon zu Zeiten bes vorletten Großherzogs herüber= geholt ift, gurudgufordern, weil eine Ropie bavon in Sever hängt, aber ich muß bitten, daß die andern Sachen wieder dem jeverschen Altertumsverein überwiesen werden. Ich tann auch nicht anerkennen, daß die Sachen in Oldenburg ficherer untergebracht find als in Jever, was Diebstahl= und Feuersicherheit anlangt. Beides ift in Oldenburg ebensowenig garantiert als in Jever, und ich fann fagen, in Jever ift noch nichts gestohlen. (Zuruf von der Regierung: In Oldenburg doch auch nicht.) Ich darf den Verbefferungs= antrag vielleicht eben verlefen, er lautet:

Die Staatsregierung wolle veranlassen, daß die unter Ziffer 1 und 2 genannten Gegenstände dem jeversichen Berein für Altertumskunde zur Unterbringung im Schlosse in Sever wieder zugestellt werden.

Präsident: Herr Schmidt hat den eben mitgeteilten Berbesserungsantrag übergeben. Ich stelle ihn mit zur Berratung. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohje: Man muß bei der Beurteilung der gangen Sache meines Erachtens zwei verschiebene Besichtspunfte unterscheiden. Wie von herrn Schmidt schon hervorgehoben ift, ift vom rein rechtlichen Standpunkt aus die Regierung zweifellos in der Lage, zu fagen, das find Sachen bes Staates, sie find für das Museum erworben und muffen da bleiben. Man muß aber auch die hiftorischen Gesichtspuntte und die innere Bugehörigfeit der Runftgegenftande in Betracht ziehen, mag man das auch als eine Beihilfe bes Staates zum jeverschen Beimatmufeum ansehen muffen. Wenn die Sachen als Leihgegenstände nach Jever gegeben werden, fo tut das dem Zweck der Pflege heimatlicher Alter= tumer meines Erachtens keinen Abbruch. Bu prufen ift aber, hinsichtlich welcher Gegenstände besteht ein historischer Zusammenhang und ein gewiffes Anrecht von Jever, Die Sachen in seinen Mauern zu behalten. Es ift also zu unterscheiden, wie es herr Schmidt ichon getan hat. Das Edzarbbild fteht auf einer anderen Linie als die übrigen Sachen. Das ift ichon febr lange weggewefen. Es war Privateigentum

bes Großherzogs und ein Bestandteil von beffen Galerie und ift als folder vom Staat übernommen worben. Da würde die Unnahme eines hiftorischen Rechts von Jever zu weit geben. Aber die Sachen, die erft nach der Umwälzung und erft in letter Zeit weggekommen find, auf die hat Jever meines Erachtens einen Unspruch, und ich möchte mich daher auf ben Boden des Antrages Schmidt ftellen. Ich weiß nicht, ob die Fassung ben Bedenken der Regierung gerecht wird. Man kann schlecht die Verantwortung dafür übernehmen, wenn Bebenten hinfichtlich ber Sicherheit befteben, nun der Regierung aufzugeben, daß die Sachen gurudgeschafft werben. 3ch hatte beshalb lieber gesehen, wenn ber Untrag gelautet hatte, daß in Ansehung ber zu 1 und 2 genannten Gegenstände die Gingabe gur Berudfichtigung überwiesen werde und in Unsehung ber Biffer 3 vielleicht zur Brufung. Dann wurde die Regierung prufen tonnen, ob fie die Bedenken hinsichtlich der Feuer- und Diebessicherheit preisgeben Sch ftelle anheim, zu prufen, ob bas möglich ift.

Brafibent: Das Wort hat Herr Ministerialrat Mugenbecher.

Ministerialrat Mutenbecher: 3ch möchte nochmals feststellen, daß es sich bei dem jeverschen Museum um eine reine Privatgefellichaft handelt. Wir geben alfo Staatsgut in Berwahrung einem reinen Privatmufeum, bem bie Gegenftände nie gehört haben. (Zuruf: Staatsgebäude.) Staats= gebäude ift bas Schloß allerdings, in bem bas Mufeum untergebracht ift. Ich möchte aber nochmals bemerken: Die Gegenstände find von Mitteln erworben, die der Runft= gewerbeverein bem Staate gur Berfügung geftellt hat, und ich weiß nicht, ob wir, ohne bem Runftgewerbeverein zu nahe gu treten, die Gegenftande überhaupt ausliefern burfen. Ich muß bringend bitten, ben Untrag Schmidt abzulehnen. Brufen wollen wir die Sache, aber wir fonnen nicht Sachen, die uns gestiftet find bom Runftgewerbeverein, nach Sever Bas die Feuer= und Diebessicherheit anlangt, so muß ich fagen: Wir haben im Landesmufeum alle möglichen Borkehrungen getroffen, insbesondere haben wir dauernde Bewachung, was in Jever nicht ber Fall ift. Ich wiederhole nochmals, es ist eine schwerwiegende Frage, ob man Staatseigentum an Privatgefellschaften abgeben foll; ich habe weiter die große Befürchtung, daß die Kirchen und die übrigen Museen mit ähnlichen Anträgen kommen werden und bei Bewilligung des jeverschen Antrages hatten wir dann den Anfang gemacht zu einer Durchlöcherung unserer Schätze.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Weber. Minister Weber: Meine Herren! Ich wollte auch von meinem Standpunkte aus bitten, den Antrag, der Ueberweisung zur Prüfung will, anzunehmen und sich vorsläufig darauf zu beschränken und nicht den weitergehenden Antrag anzunehmen. Bei diesem Antrage auf Ueberweisung zur Prüfung ist noch nichts verloren, es läßt sich der Antrag Schmidt immer wieder aufnehmen. Würde der Antrag Schmidt durchschlagen, dann sind doch die Bedenken, die Sie von dem Herrn Regierungsvertreter gehört haben, gleich beiseite geschoben, und ich möchte von Seiten der neuen Regierung das nicht unwidersprochen sein lassen, ich möchte die Bedenken, die Sie vom Regierungsvertreter gehört haben,

unterstreichen, und ich möchte nicht heute schon durch etwaiges Stillschweigen zugeben, daß ich die Bedenken als beseitigt ansehe. Ich nehme an, daß eine Prüfung die Sache für uns weiter klären wird und die Absichten der Schüger der Ieverschen Interessen nicht in den Hintergrund stellt.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. Schmibt.

Abg. Schmidt: Mir find die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nicht flar geworden. Der Regierungsvertreter fagt, daß diese Gegenstände erworden sind aus Mitteln, die der Kunstgewerbeverein der Regierung zur Berfügung gestellt hat. Diese Sachen waren doch von jeher im Staatsbesit, im Besit des Großherzogs.

Brafident: Das Bort hat Herr Minifterialrat Mugen becher.

Minifterialrat Mutenbecher: Die Sachen find nie im Staatsbesit, fondern im perfonlichen Gigentum bes Großherzogs gewesen. Der Steinkrug ist burch einen reinen Zufall nach Jever gekommen, er hat mit Jever nichts zu tun. Rur weil er in Jever bon einem Sandler geftiftet ift, ift er in Jever geblieben. Nach ber Umwälzung ift er, soweit ich unterrichtet bin, aus bem Schloffe entfernt und dann hier von dem damaligen Bertreter des Runftgewerbe= vereins für das Mufeum gefauft worden. Der Krug hat nichts mit Jever gu tun. Die beiben übrigen Gegenftanbe haben dem Großherzog gehört, und ein reiner Zufall ift es, baß er fie in Jever gelaffen hat. Hatte er fie vorher nach Oldenburg gebracht, bann waren fie hier gewesen und bie Jeveraner wurden nichts sagen können. Ich muß immer wieder hervorheben, burch reinen Bufall haben wir bie Belegenheit gehabt, fie erwerben zu fonnen. Der Großherzog hat fie mitnehmen wollen, und ba hat das Runftgewerbemuseum eingegriffen und die Sachen für bas Dufeum gefauft. Die Stadt Jever ober ber Altertumsverein hatten fie bamals auch erwerben fonnen, wenn fie aufgepaßt hatten. Sie find aus ben Mitteln bes Runftgewerbevereins fur bas Landesmuseum erworben, und ich muß immer wieder be= tonen, fie paffen in bas Landesmufeum minbeftens ebenfogut hinein und gehören ebensogut nach Oldenburg wie nach Jever.

Brafident: Das Bort hat herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Die Staatsregierung hat die Anregung gehört. Für uns ift es außerordentlich zweifelhaft, wie man stimmen soll. Nachdem Herr Schmidt gesprochen hatte, war ich zu der Ueberzeugung gekommen, man müßte dem Antrage zustimmen.
Nachdem ich die Einwendungen gehört habe, bin ich zweifelhaft geworden. Ich bin der Ansicht, daß man zweckmäßig
dem Antrage auf Prüfung zustimmt. Es wird vielleicht
dabei das herauskommen, was wir alle wünschen.

Brafibent: Das Wort hat herr Ubg. Schmibt.

Abg. Schmidt: Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Ministers des Innern, der zugesagt hat, daß die Sache gründlich geprüft werden soll und sagte, wenn dabei nicht viel herauskommen würde, hätte der Landtag immer noch Gelegenheit, erneut die Sache zu verfolgen, in Hinsicht auf diese Ausführungen ziehe ich meinen Antrag zurück. Präsident: Es bleibt nach der Zurückziehung nur der Antrag des Ausschusses übrig. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand ift ber

Mündliche Bericht des Ausschusses 2 über den selbständigen Antrag Stutenberg, betr. Landtagswahl in Birkenfeld.

Der Ausschuß beantragt:

Unnahme bes Untrages Stutenberg in folgender Faffung:

Die Staatsregierung wolle bem Landtag unverzüglich einen Gesehentwurf vorlegen, betreffend Verlangerung ber Wahlperiobe bes gegenwärtig tagenben Landtages für den Landesteil Birkenfeld bis zur nächsten Reichstagsmahl.

Ich eröffne die Beratung und gebe bas Wort herrn Abg. Stutenberg als Antragsteller und Berichterstatter.

Abg. Stukenberg: Meine Herren! Geftatten Sie mir einen kurzen Bericht. Die Birkenfelber Abgeordneten waren zum größten Teil, soweit sie in Olbenburg sind, im Ausschuß anwesend und gaben ein Bild von der Notlage unferer Birfenfelber Landsleute, bas fich nach bem Ruhr= einbruch der Franzosen noch verschlechtert hat. Unter dem Eindruck der Darftellungen murde erortert, ob eine allge= meine hinausschiebung ber Wahlen angebracht sei. Die Feststellung ergab, bag bie Parteien ihre Stellungnahme zu dieser Frage nicht geandert hatten und eine 2/3=Mehrheit nicht vorhanden war. Daraufhin blieb nur noch die Frage zu erörtern, ob fur Birtenfelb die Landtagswahl hinaus geschoben werben folle ober nicht. Grundfählich mar man fich balb trop bes Briefes bes Minifters Defer barüber einig, bag man in Birtenfeld nicht mablen burfe, und bie Beratung drehte fich um die Frage, ob dem Ministerium die Ausschreibung des Wahltermins für die einzelnen Landesteile überlaffen bleiben follte, ober ob ein fester Termin festzulegen sei. In Berfolg biefer Beratung tam auf Unregung eines Birfenfelber Abgeordneten ber Antrag guftande, ber jest vorliegt.

Meine Herren! Die Ausführungen, die die Birkenfelder gemacht haben, geben mir Veranlassung, ein Wort des Dankes an die Birkenfelder zu richten. Den Birkenfelder Männern und Frauen gedührt heißer Dank für ihre deutsche Treue und ihr zähes Festhalten an der Zugehörigkeit zum Oldensburger Lande, zum Deutschen Reiche und am Kampfziel, das uns jetzt vorschwebt.

Prafibent: Das Wort hat herr Abg. Lohfe.

Abg. Lohje: Meine Berren! 3ch bin mit bem Untragefelbstverständlich einverstanden. 3ch muß aber zu meinem Bedauern die Gelegenheit mahrnehmen, um auf eine Sandlung ber gurudgetretenen Regierung gurudzufommen, die darin besteht, daß der Brief Desers veröffentlicht ift und dagu ein Kommentar vom Minifterium in ber Zeitung gegeben ift, wo es heißt, daß die aus parteipolitischen Grunden dittierte Saltung ber Bolfspartei zu bem jetigen Buftande führte. Es zeige fich bamit wiederum, wie schädlich es fei, Parteiintereffen bor bie gesamt-vaterlandischen Interessen zu stellen. Ich sehe ganz bavon ab, auf bie Angriffe einzugehen und will nur sagen, daß man bie Beröffentlichung bes Defer=Briefes allgemein als einen schweren Miggriff ansieht. Ich weiß nicht, wer für die Beröffentlichung verantwortlich ift, ob ein Beschluß bes Gesamtministeriums vorgelegen hat ober nicht. Ich nehme nicht an, daß das der Fall ift. Aber welche Stelle im Ministerium bas auch getan hat, ich muß zurudweisen, daß derartige Borwurfe in einem folchen Augenblick von einer guruckgetretenen Regierung gegen uns erhoben werben. Bir haben uns bereits abgewöhnt, von ber Stelle, die bafür anscheinend verantwortlich ift, eine objektive Burdigung unserer abweichenden Auffaffungen zu erwarten, aber diefe Bemerfungen fann ich nur als eine foloffale Dreiftigfeit bezeichnen.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. hartong (Birkenfelb).

Abg. Sartong: Wie in den Ausschußverhandlungen schon zum Ausdruck gebracht ist von uns, ist es für die Birkenfelder Abgeordneten nicht leicht, die volle Tragweite dieses Antrages zu übersehen und dazu Stellung zu nehmen. Die Unsicherheit der Verhältnisse im besetzten Gebiet ist sogroß, daß sich jederzeit Schwierigkeiten ergeben können, die heute noch nicht in Betracht gezogen werden können. Wirhalten es für richtig, uns unsere Stellungnahme dis zur Beratung über den zu erwartenden Gesehentwurf vorzubehalten und bei der Abstimmung über diesen Antrag uns der Stimmabgabe zu enthalten.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschufses annehmen wollen, sich zu ersheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich nehme die nächste Sitzung für Donnerstag nächster Woche in Aussicht. Die Tagesordnung wird Ihnen zugehen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr.)